

# Neuere Entwicklungen des Verlagsunternehmens C.H. Beck

## Inhaltsübersicht

- A. Die Wiedervereinigung Deutschlands
- B. Aktivitäten von C. H. Beck in Osteuropa
  - I. C. H. Beck, Warschau
  - II. C. H. Beck, Prag
  - III. C. H. Beck, Bukarest
- C. Verlagserwerbungen
  - I. Helbing & Lichtenhahn, Basel
  - II. Nomos Verlag, Baden-Baden
  - III. Kommunal- und Schul-Verlag, Walluf
- D. Einzelne neue Programmentwicklungen bei C. H. Beck
  - I. Privates Baurecht
  - II. Insolvenzrecht
  - III. Rechtsanwaltsliteratur
- E. Entwicklung des Lektorats bei C. H. Beck
- F. Andere Abteilungen des Verlags und deren Leiter
- G. Ältere und neuere Trends im juristischen Bücher- und Zeitschriftenmarkt
  - I. Die gegenwärtige Marktlage
  - II. Online-Datenbanken

In diesem Kapitel aus der Feder des Verlegers<sup>1</sup> sollen einige Entwicklungsschritte des Unternehmens seit seinem 225-jährigen Jubiläum im Jahre 1988 dargestellt werden. Mit der Zeit davor hat sich die Jubiläumsschrift „Juristen im Portrait“ befasst. Meine Darstellung beginnt mit den Antworten des Verlags auf die Wiedervereinigung Deutschlands und schildert dann die Gründung unserer osteuropäischen Auslandsverlage in Polen, Tschechien und Rumänien. Anschließend werden die Erwerbungen des Verlags Helbing & Lichtenhahn in Basel, des Nomos Verlags in Baden-Baden sowie des Kommunal- und Schul-Verlags in Walluf bei Wiesbaden behandelt. Danach war die neueste Programmentwicklung von C. H. Beck bei ausgewählten, durch besonderes Wachstum geprägten Publikationsgebieten aus der Sicht des Verlags zu schildern; dies sind Bereiche, bei denen es wünschenswert erschien, die historisch geprägten Beiträge der Sachgebietsautoren noch um einen Überblick über unsere jüngste Produktion zu ergänzen. Es geht dabei um privates Baurecht, um Insolvenzrecht und um Anwaltsliteratur. Dem folgt ein Kapitel über die Gliederung und die personelle Entwicklung unseres Lektorats einschließlich

---

<sup>1</sup> An dieser Stelle möchte ich den Mitarbeitern danken, die mich bei der vorliegenden Arbeit unterstützt haben. Es sind dies vor allem die Lektoren Dr. Hey, Dr. Herrmann, Dr. Wasmuth, Dr. Schäfer, Dr. Müller, Buchholz, Sporer sowie der Leiter der Vertriebsabteilung Pfleger und meine Sekretärin Margarete Lipinski.

der Abteilung für elektronisches Publizieren. Die Verlagssparten außerhalb der Rechtswissenschaft, insbesondere der Geisteswissenschaft, Belletristik und Wirtschaftswissenschaft, einschließlich ihrer Mitarbeiter, können nicht Gegenstand dieser Darstellung sein. Der abschließende Abschnitt besteht in einem Blick auf den juristischen Büchermarkt und einem Ausblick in die Zukunft.

### *A. Die Wiedervereinigung Deutschlands*

Der Fall der Berliner Mauer am 9. November 1989 versetzte die westdeutschen Verlage, wie wohl überhaupt die gesamte westdeutsche Wirtschaft, in eine fieberhafte Erregung: Ähnlich dem amerikanischen Goldrausch im 19. Jahrhundert brachen Verleger und Lektoren in den Osten auf, um dort die Verlagsdirektoren, Lektoren, Autoren und Herausgeber anzusprechen, ihnen Kooperationen anzubieten, letztlich aber das Ziel zu verfolgen, die programmatisch passenden Verlage oder ihre Inhalte zu übernehmen. Denn über dem Schicksal der Ostverlage hingen dunkle Wolken. Woher sollte in der zusammenbrechenden Planwirtschaft das Geld zur Fortsetzung der Verlagsproduktion kommen? Die Ostdeutschen hatten seit der Maueröffnung fast nur noch Interesse an westdeutschem Schrifttum, das all die spannenden, modernen Themen behandelte, die man im Osten seit langem aufs Schmerzlichste entehrte.<sup>2</sup> Auch die juristischen Werke von C. H. Beck erregten Interesse: Würde man sich nicht bald im Osten nach diesem komplizierten Recht zu richten haben? Für den zunächst wahrscheinlichen Fall, daß ein ostdeutscher Staat noch über längere Zeit fortbestehen würde, erschien uns eine Kooperation mit dem DDR-Staatsverlag, der hier für die juristische Literatur zuständig war und ein kleines Programm mit lehrbuchartigen Darstellungen, einigen Zeitschriften und Gesetzbüchern führte, erstrebenswert. Aber schon im Dezember 1989 erklärte uns dessen Direktor Tietz, daß er allenfalls über nebensächliche Dinge mit uns reden könne, denn er sei schon an den Verlag Rudolf Haufe, Freiburg, gebunden. Dieser hatte ihm die Lieferung von Computern und andere nützliche Dinge versprochen.<sup>3</sup>

Für C. H. Beck erschien es aber unannehmbar und gefährlich, durch eine Kombination von Staatsverlag und Haufe aus dem ostdeutschen juristischen Markt „ausgeschlossen“ zu werden; deshalb kamen wir rasch zu dem Besluß, ein eigenes juristisches Programm für Ostdeutschland, zunächst aus dortigen Quellen, aufzustellen. Allerdings war dieses Ostrecht nun einem dynamischen Wandel unterworfen. Nach den Wahlen zur Volkskammer am 18. März 1990 begannen die ostdeutschen Abgeordneten, ihr Rechtssystem in freiheitlicher Art umzugestalten und an das bundesdeutsche Recht anzupassen. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung war der Staatsvertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990. Er ging aber noch von einer weiteren Eigenstaatlichkeit der DDR aus.

---

<sup>2</sup> Die Produktion war gegängelt durch Zensur und Papierzuteilung.

<sup>3</sup> Indessen war Haufe kein juristischer, sondern ein Verlag für die Wirtschaftspraxis, wenn auch mit vielem rechtlichen Material.

Die erste Aktion unseres Verlages bestand darin, zwei grundlegende Textsammlungen mit DDR-Recht, vergleichbar mit den Sammlungen „Schönfelder, Deutsche Gesetze“ sowie „Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze“, zu erstellen. Für die Herausgabe gewannen wir ostdeutsche Juristen, denn nur sie konnten den notwendigen Überblick über das Zusammenspiel der in der DDR geltenden Normen mitbringen. Für den „DDR-Schönfelder“ fungierte Professor *H.-U. Hochbaum*, Jena und dazu als Praktiker Justizrat Dr. *K. Ziegert* (Justizministerium der DDR) und für den „DDR-Sartorius“ Professor *K. Gläß*, Leipzig und Dr. *R. Brachmann* (Justizministerium der DDR). Die Texte wurden in vielen anstrengenden Sitzungen zwischen den Verlagslektoren *Schulz* und *Wasmuth* sowie den Herausgebern erarbeitet. Beide Sammlungen erschienen schon im Juli 1990 und stießen im Osten wie im Westen auf großes Interesse.<sup>4</sup> Ergänzend dazu veranstalteten wir kleinere rote Broschuren zu einzelnen Rechtsgebieten wie Gesellschaftsrecht, Handelsrecht und Verwaltungsrecht. Unseren Lektoren fiel dabei auf, daß sich die Texte des HGB, des GmbH-Gesetzes und des Aktiengesetzes seit dem Ende des Naziregimes nicht geändert hatten; das kommunistische Regime der DDR hatte für „Rechtsbereinigung“ keinen Sinn gehabt. Anders verhielt sich aber jetzt die Volkskammer, die geradezu eine Flut von neuen Vorschriften erließ. Trotzdem war vom DDR-Staatsverlag (im Verbund mit Haufe) eine Konkurrenzaktivität nicht zu spüren.<sup>5</sup>

Die ostdeutschen Universitäten befaßten sich im Sommersemester 1990 teilweise schon mit dem Recht der Bundesrepublik, das man bereits auf sich zukommen sah. Es fehlte aber an jeglichem Unterrichtsmaterial. Deshalb publizierte unser Verlag in den Sommermonaten eilig Skripten zu mehreren Rechtsgebieten, etwa zum Allgemeinen Verwaltungsrecht oder zum Mietrecht aus der Feder der beiden Richter am Bundesverwaltungsgericht Professor *H.-J. Driehaus* und Professor *R. Pietzner* sowie des seinerzeit noch an der Universität Leipzig tätigen Professors *M. Mühlmann*. Die von uns befragten ostdeutschen Professoren wollten damals kaum zur Feder greifen; das westdeutsche Recht überforderte sie.

Nach anhaltenden Erschütterungen des DDR-Staats durch massenweise Abwanderung in den Westen wurden im Frühsommer 1990 die Verhandlungen über den Einigungsvertrag aufgenommen, der die Wiedervereinigung durch den Beitritt der DDR-Gebiete zur Bundesrepublik am 3. Oktober 1990 zum Ziel hatte. Der Einigungsvertrag führte zur fast vollständigen Übertragung des bundesdeutschen Rechts auf das Gebiet der DDR und damit zum weitgehenden Außerkrafttreten der hier geltenden Normen. Für unseren Verlag bedeutete dies, daß unser gesamtes Programm – Bücher und Zeitschriften – in Zukunft als Handwerkszeug der ostdeutschen Juristen dienen würde. Nun entstand eine große Woge von Buchverkäufen in Richtung Osten, die allen westdeutschen Verlagen zugute kam.

---

<sup>4</sup> Die ursprüngliche Idee, das DDR-Recht in einen einzigen Band „hineinzupacken“, wurde glücklicherweise zugunsten der zweibändigen, aber umfassenderen Lösung, die sich am Schönfelder und Sartorius anlehnte, aufgegeben.

<sup>5</sup> Der Staatsverlag mit seinen ca. 200 Mitarbeitern ist im Zuge der weiteren Entwicklungen, wie fast alle der rund 80 staatlichen Verlage Ostdeutschlands, untergegangen. – Dies war eine der fatalen Folgen der Wiedervereinigung. Diese Verlage hatten u.a. wertvolle Editionen hervorgebracht.

Vor allem kauften westdeutsche Behörden mit Sondermitteln juristische Literatur ein, die sie an ostdeutsche Stellen und Gerichte „schenkungsweise“ weiterleiteten.

Die Verträge zur deutschen Einigung mit ihren inneren und äußeren Aspekten wurden durch drei, in großer Eile konzipierte, von Professor K. Stern und B. Schmidt-Bleibtreu ausführlich eingeleitete Textbände dargestellt: Band 1 behandelte den Staatsvertrag zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion; Band 2 den Einigungsvertrag, einschließlich seiner umfangreichen Anlagen mit vielen Änderungen des deutschen Bundesrechts, die im Zuge der Wiedervereinigung notwendig wurden; als Band 3 erschien Anfang 1991 der Zwei-plus-Vier-Vertrag, der am 12. September 1990 in Moskau von den beiden deutschen Staaten und den vier Siegermächten zwecks Anerkennung der Einheit Deutschlands und zur Regelung vieler Einzelfragen (betreffend u.a. die UdSSR, Polen, die EG) geschlossen wurde. Durch diese umfassende Dokumentation erwarben sich die Herausgeber bleibende Verdienste, an denen der Verlag durch seine editorische Mithilfe teilhatte.

Die ostdeutschen Juristen waren vor die schwierige Aufgabe gestellt, das viel kompliziertere westdeutsche Recht in Eile zu erlernen. Dazu konzipierte der Verlag das Handbuch „Deutsche Rechtspraxis“, herausgegeben von Rechtanwalt Dr. B. Messerschmidt, mit elementar abgefaßten Darstellungen der wichtigsten Gebiete des bundesdeutschen Rechts. Diesem verdienstvollen Werk war nur eine Auflage vergönnt; denn die ostdeutschen Juristen griffen bald zu den eingeführten westlichen GrundrisSEN (z.B. Brox, Medicus) und der übrigen Literatur aus westlichen Verlagen.<sup>6</sup>

Der Einigungsvertrag enthielt in seinen Anlagen auch die fortgeltenden Regelungen des DDR-Rechts, die den gewachsenen Zuständen Rechnung trugen. Betroffen waren die Gebiete des Arbeitsrechts, des Familienrechts, des Sozialrechts und der Gesamtvollstreckung; vorübergehend galt auch ein eigenes Rechtsanwalts- und Notarrecht.<sup>7</sup>

Weil in der DDR das ursprünglich einheitliche Eigentumsrecht an Grundstücken häufig durch Gebäudeeigentum und Nutzungsrechte überlagert oder verteilt war, erließ der Bundesgesetzgeber für Ostdeutschland geltende Spezialgesetze zur Anpassung des DDR-Rechts an das bundesdeutsche Grundstücksrecht:

- das Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994, welches u.a. die DDR-rechtlichen quasi-dinglichen Nutzungsrechte an Gebäuden in bundesdeutsche sachenrechtliche Regelungen überführte und
- das Schuldrechtsanpassungsgesetz vom 21. September 1994, welches den quasi-schuldrechtlichen Nutzungsrechten an Grundstücken (z.B. bei Datschengrundstücken) gewisse Bestandsgarantien verlieh.

Zu diesen beiden Komplexen brachte der Beck Verlag wichtige Kommentare: Die Sonderausgabe zum Münchener Kommentar zum BGB mit der Bezeichnung „Neues Schuld- und Sachenrecht im Beitrittsgebiet“ (1997) sowie den Kommen-

<sup>6</sup> Wir veranstalteten auch eine verbilligte Broschurausgabe des Handkommentars von O. Jauernig, BGB.

<sup>7</sup> Enthalten im „DDR-Schönenfelder“.

tar von O. Vössius zum Sachenrechtsbereinigungsgesetz (1995 und 1997). Des weiteren erschien das Kommentarwerk „Grundstücksrecht Ost“ von H. Prütting, P. Zimmermann und R. E. Heller (1996, Neuauflage 2003).

Im kommunistisch orientierten System von SBZ und DDR hatte es viele staatliche Maßnahmen gegeben, die sich aus früherer west- und heute aus gesamtdeutscher Sicht als Unrechtsakte darstellen. Beispiele sind: ungerechtfertigte Verurteilungen, Freiheitsbeschränkungen, Vermögenseinziehungen und berufliche und andere Nachteile, die der Wiedergutmachung und Entschädigung bedurften.

Um diesen wichtigen Komplex der Aufarbeitung von DDR-Unrecht zu unterstützen, hat der Verlag mehrere Werke publiziert, die auch Einfluß auf die spätere Rechtsprechung hatten und dort immer wieder zu Rate gezogen und zitiert wurden. Zu nennen ist dazu zunächst der 1991 erschienene, von den Referenten im Bundesministerium der Justiz G. Fieberg und H. Reichenbach sowie Rechtsanwalt Dr. B. Messerschmidt herausgegebene Loseblatt-Kommentar „Vermögensgesetz“. Er hat in der Tendenz die Auffassung der Bundesregierung und damit eine eher restriktive Wiedergutmachungspraxis vertreten. Eine eher die Interessen der Geschädigten stützende Leitlinie vertritt dagegen das seit 1991 erscheinende, auf vier Ordner ausgelegte „Rechtshandbuch Vermögen und Investitionen in der ehemaligen DDR“, herausgegeben von H. Clemm, E. Etzbach, H.J. Faßbender, B. Messerschmidt und J. Schmidt-Räntsche, welches bis heute aktualisierende Lieferungen erlebt.

Die Wiedergutmachung für die Akte der politischen Verfolgung in SBZ und DDR sind im strafrechtlichen und im verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsge setz geregelt. Hierzu ist im Verlag C. H. Beck lediglich der Loseblatt-Kommentar „Rehabilitierungsrecht“ von W. Pfister und W. Mütze (1996) erschienen, der bedauerlicherweise immer ein Torso geblieben ist. So finden sich die eigentlichen Referenzwerke zu diesen Gesetzen in anderen Verlagen. Genannt seien hier nur die beiden wichtigsten, nämlich der Kommentar von Bruns/Schröder/Tappert zur strafrechtlichen (C. F. Müller Verlag, 1993) und derjenige von K. Wimmer zur verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung (Berlin Verlag, 1997).

Nach der Wiedervereinigung kam unser Verlag mit seinen erfolgreich eingeführten beiden Textsammlungen „DDR-Schönfelder“ und „DDR-Sartorius“ in Verlegenheit: Die DDR gab es ja nun nicht mehr. Ohne Schaden von Seiten der Bezieher konnten wir neue Namen erfinden: „Schönfelder II – Zivil-, Wirtschafts- und Justizgesetze, Ergänzungsband für die neuen Bundesländer“ sowie „Sartorius III, Verwaltungsgesetze, Ergänzungsband für die neuen Bundesländer“.<sup>8</sup>

Als eingeführter Verlag für Textausgaben kam nun auch die Aufgabe auf uns zu, für die neu entstandenen fünf ostdeutschen Länder eigene Sammlungen in der Art des bayerischen „Ziegler-Tremel“ oder des baden-württembergischen „Dürig“ zu konzipieren. Hier ist der Verlag Herrn Ministerialrat H.-J. Knöll (Brandenburg) als umfassendem Ratgeber zu Dank verpflichtet. Ab 1991 entstanden kurz hintereinander die „Gesetze des Landes Brandenburg“, „Gesetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und die anderen bekannten Landessammlungen als rote Loseblatt-

<sup>8</sup> Der Titel „Sartorius II“ war schon seit Jahrzehnten für unsere Sammlung „Völker- und Europarecht“ vergeben.

werke. Die nicht geringen Verlagssorgen, ob diese „kleinen Länder“ genügend Abnehmer liefern könnten, bestätigten sich nicht, denn die westdeutschen Partnerländer statteten die östlichen Behörden als „eifrige Lehrmeister“ des neuen Rechts reichlich mit Exemplaren aus.

Die Markterweiterung nach dem Osten brachte unserem Verlag ein Wachstum von grob geschätzten 25%, was etwa dem Zuwachs des „Staatsvolks“ entsprach. Die Befürchtung, daß uns ein so schöner Effekt nur die ersten Jahre beschieden sein könnte, hat sich nicht bestätigt.

### *B. Aktivitäten von C. H. Beck in Osteuropa*

Die Erfahrungen des Verlags bei der Wiedervereinigung Deutschlands haben uns den Blick auch auf die östlichen Nachbarländer richten lassen. Diese schüttelten etwa zeitgleich ihre kommunistischen Regime ab, um sich demokratischen Staatsformen zuzuwenden und eine Marktwirtschaft nach westlichem Vorbild zu errichten. Dies alles war nur auf der Grundlage eines neuen, sehr viel differenzierteren Rechts- und Verfassungssystems möglich. Es lag auf der Hand, daß hier ein neuartiger und erweiterter Bedarf an juristischer Literatur entstand.

#### *I. C. H. Beck, Warschau*

Mit die ersten Überlegungen des Verlags richteten sich auf das Nachbarland Polen mit seiner beachtlichen Bevölkerungszahl von 38 Mio., seinen zwölf Universitätsstädten mit Jurafakultäten (zu denen noch eine Reihe von Privatuniversitäten hinzugerechnet werden mußten) sowie der ansehnlichen Zahl von 5000 Rechtsanwälten und fast 20 000 Wirtschaftsjuristen mit ihrem in Zukunft großen juristischen Informationsbedarf.

In der kommunistischen Zeit hatte es einen einzigen juristischen „Staatsverlag“ gegeben, der nur verhältnismäßig wenig Literatur hervorbrachte; denn dafür war nur geringer Bedarf, da der Staat aufkommende Konflikte autoritär regeln konnte. Unsere Gespräche mit dem Leiter dieses Verlags führten zu keiner Zusammenarbeit; wohl aber ermunterten uns polnische Wissenschaftler zu einer eigenen Verlagsgründung, denn weder der „Staatsverlag“ noch andere Stellen hatten das Engagement oder die finanziellen Mittel, neue literarische Pläne ins Werk zu setzen.

Um diese Möglichkeiten zu sondieren, unternahm unser damals neuer Mitarbeiter *Heino Herrmann*, der sich mittels seiner polnischen Familienbeziehungen und einiger Sprachkenntnisse rasch Kontakte erschließen konnte, zahlreiche Reisen nach Polen. Wertvolle Unterstützung leistete ihm dabei Professor *Władysław Rozwadowski*, der ihm so manche namhafte Autorenpersönlichkeit zu Gesprächen an den Tisch holen konnte. Es wurde offenbar, daß die noch aktive ältere Generation polnischer Rechtswissenschaftler mit deutschem Recht und deutscher Sprache zumeist gut vertraut war, so daß hier eine zu befürchtende Reserviertheit gegenüber einem deutschen Verlagshaus gar nicht existierte. Statt dessen gab es ein

reges Interesse an einer Zusammenarbeit mit einem zukünftigen Ableger des in Polen durchaus bekannten und geschätzten Beck Verlags.

Unser erstes Projekt war ein „polnischer Schönfelder“, um damit die alsbald ausgebrochene Gesetzesflut einzufangen und zu ordnen. Als Herausgeber gewannen wir Professor *Zbigniew Radwański*, eine herausragende Autorität des polnischen Zivilrechts, der neben seiner Professur in Posen auch den Vorsitz des „Obersten Gesetzgebungsrats“ innehatte. Er überzeugte *Herrmann*, daß die erstmalige Konsolidierung der 120 wichtigsten Gesetze des Landes nur mit Hilfe von sechs weiteren Professoren gelingen konnte, die den Ruf von Experten in Einzeldisziplinen hatten.

Zur konkreten Umsetzung bedurfte es dann auch der erfahrenen Lektoren *Schulz* und *Wasmuth*, die zunächst das polnische Gesetzblatt fotokopierten (was damals in Polen technisch fast unmöglich war), um dann, nach der Vorarbeit durch die Professoren, mit Schere und Kleister das Manuskript für den 2400 Seiten starken Loseblattband „*Polskie Ustawy*“ (Polnische Gesetze) zu erstellen. Nach wenigen Monaten intensiver Arbeit erschien das Werk im Mai 1993 pünktlich zur Warschauer Buchmesse. An die drucktechnische Herstellung eines solchen Dünn-druckbandes in Polen war damals nicht zu denken. Dies hat die Nördlinger Druckerei besorgt. Im Handumdrehen waren 5000 zahlende Abonnenten für das Werk gewonnen worden, was uns zum weiteren Aufbau des polnischen Programms ermutigte. Wir gründeten weitere Loseblattwerke zu Gebieten wie Steuerrecht, Arbeitsrecht, Verwaltungs- und Sozialrecht. Professor *Radwański* übernahm einige Zeit später dann auch noch die redaktionelle Oberaufsicht über ein zwanzigbändiges Großwerk (System des Privatrechts), an dem nahezu alle Zivilrechtsprofessoren des Landes als Autoren beteiligt sind.

Nun war es an der Zeit, polnische Mitarbeiter zu gewinnen, denn auch eine Zeitschrift, ähnlich der NJW, war gründungsreif. Von diesem Projekt angelockt, begann der examinierte Jurist *Jakub Jacyna* seine Laufbahn im Warschauer Beck Verlag. Er ist heute dessen Programmleiter.

Im März 1993 wurde unter der Firma „*Wydawnictwo C.H. Beck sp. z o.o.*“ eine GmbH polnischen Rechts in das Warschauer Handelsregister eingetragen und etwa zur selben Zeit bezog die kleine Mannschaft ein erstes Büro am Rande der Warschauer Innenstadt. Wie aber sollte ein effektiver Vertrieb über den damals primitiv anmutenden polnischen Buchhandel gelingen? Mit dieser Frage befaßte sich der Münchner Vertriebsleiter *Pfleger* und fand alsbald einen klugen Weg: Der damals noch staatliche Wissenschaftsverlag „PWN“ war bereit, gegen eine umsatzabhängige Provision den Verkauf unserer Werke über das Buchhandelsnetz zu organisieren, obwohl er selbst als Konkurrent juristische Bücher produzierte.

In der einstweilen sehr instabilen polnischen Wirtschaftswelt waren Veränderungen jeder Art an der Tagesordnung. Von einem zunächst gefundenen Verlagsleiter mußten wir uns sehr bald wieder trennen und hatten große Mühe mit der Neubesetzung. Im Sommer 1995 lernten wir *Paweł Esse* kennen, einen jungen Juristen mit ausgezeichneten Deutschkenntnissen, der in der Warschauer Niederlassung von Bertelsmann seine ersten Verlagserfahrungen gesammelt hatte. Wir

übertrugen ihm die Leitung unseres Verlags, und die gute Zusammenarbeit dauert bis heute an. Die Kooperation mit dem staatlichen Verlag „PWN“ mußte wieder beendet und unter *Pfliegers* Federführung eine eigene Vertriebsorganisation aufgebaut werden.

Ungeachtet kleinerer und größerer Erschütterungen ging der Programmaufbau flott voran. Gleich zum Einstieg war uns ein besonderer Erfolg vergönnt, indem wir mit dem zweibändigen HGB-Kommentar von *S. Sołtysiński, A. Szajkowski* und *J. Szwaja* die erste Neukommentierung des polnischen Gesellschaftsrechts seit den Dreißigerjahren publizieren konnten. Um dieses bis heute führende Werk herum entstand ein breit gefächertes Programm von Kommentaren unterschiedlicher Umfänge und Preislagen, allen voran die jeweils mehrbändigen Werke zum Zivilgesetzbuch (herausgegeben von *K. Pietrzykowski*) und zur ZPO (herausgegeben von *K. Piasecki*) sowie die jährlich neu aufgelegten Kommentierungen der wichtigsten Steuergesetze von *J. Marciniuk*. Mit Blick auf den deutschen „Palandt“ gelang es im Frühjahr 2006 unter der Herausgeberschaft von *E. Gniewek* einen ersten einbändigen Kommentar zum Zivilgesetzbuch herauszubringen und damit eine weitere Kommentarreihe zu eröffnen.

Dank einer bemerkenswerten Experimentierfreude von *Esse, Jacyna* und ihrer Lektoratsmannschaft konnte der Warschauer Verlag inzwischen eine wohl landesweit führende Titelvielfalt aufbauen, die von namhaften Autoren getragen wird. Neben den Kommentaren prägen heute vor allem auch Textausgaben, Lehrbücher, Handbücher und Formularwerke, Fachlexika und nicht zuletzt Zeitschriften das Beck'sche Erscheinungsbild in Polen.

In den späteren 90er Jahren nahmen in Polen elektronische Datenbanken unter dem Namen „Lex“ und „Lex Polonica“ einen steilen Aufstieg, wie er im „alten Europa“ kein Ebenbild hatte. Hintergrund war, daß keine starke Tradition für herkömmliche Text- und Kommentarwerke gegeben war und die neu erlassenen Gesetze derart schnell und häufig wieder geändert wurden, daß man mit Druckerzeugnissen kaum Schritt halten konnte. Junge Juristen mit hoher Affinität zum Computer finden sich bereits in einflußreichen Stellungen und beeinflussen das Kaufverhalten wesentlich. Gegen die neuen Wettbewerber „Lex“ und „Lex Polonica“ mußte Beck ein möglichst ebenbürtiges Konkurrenzprodukt schaffen. Das Ergebnis heißt „Legalis“ und tritt seit dem Jahre 2002 als eine leistungsfähige und (wie bei beck-online Deutschland) nach Themenmodulen aufgebaute Rechtsdatenbank auf dem polnischen Markt auf. Dank seiner reichen Ausstattung mit namhaften Kommentaren hat sich „Legalis“ als interessante Alternative bereits einen ansehnlichen Nutzerkreis erschlossen.

Mit seinen rund 100 festangestellten Mitarbeitern produziert unser Warschauer Beck Verlag heute jährlich etwa 400 Neuerscheinungen und Neuauflagen, rund 100 Ergänzungslieferungen, 7 Zeitschriften, dazu CD-ROMs und einen kaum unterbrochenen Datenstrom mit Erweiterungen und Neuerungen bei „Legalis“.

Der polnische Beck Verlag darf für sich in Anspruch nehmen, nach der Wende der erste gewesen zu sein, der qualitätsvolle kommentierende Publikationsformen auf den polnischen Markt gebracht hat, die häufig auch anderen Verlagshäusern als Vorbild gedient haben dürften.

## *II. C. H. Beck, Prag*

Die Verlagsgründung in Prag kann kürzer geschildert werden, denn der Leser wird viele Parallelen zu den Abläufen in Polen vorfinden. In der Tschechoslowakei einen Verlag zu gründen, war noch wesentlich schwieriger als in Polen, denn hier gab es nur 15 Mio. Einwohner und dementsprechend weniger Juristen. Das bedeutete, daß die Auflagen und die Vielfalt der Bücher nur verhältnismäßig niedrig sein konnten und der Verlag seine Kräfte – zunächst – auf die vermeintlichen „Bestseller“ konzentrieren mußte. Zu Beginn gab es noch keine Anzeichen dafür, daß wir es letztlich nur mit der Tschechischen Republik zu tun haben würden und unsere Verwunderung war groß, als sich dann die Slowakei mit ihren 5 Mio. Einwohnern abspaltete und nach und nach ihr eigenes Rechtssystem entwickelte.

Alles begann im März 1992, als wir in der Lektoratskonferenz den Vorschlag von Dr. Petr Bohata, Referent für tschechoslowakisches Recht am Ostrechts-Institut in München diskutierten, der auf die Schaffung eines „tschechoslowakischen Schönfelders“ hinauslief. Dr. Bohata pendelte zwischen Prag und München eifrig hin und her, setzte für die aufwendige Konsolidierung des Textmaterials eine Schar Prager Juristen ein und übernahm mit den erfahrenen Münchner Lektoren Schulz und Wasmuth selbst die Herausgabe. Im Frühjahr 1993 wurde schließlich in unserer Nördlinger Druckerei ein dick gefüllter gelber Plastikordner produziert, der zunächst „Československé Zákony“ (Tschechoslowakische Gesetze) hieß – und später notgedrungen in „České Zákony“ umbenannt wurde. Dank einer Vertriebskooperation mit dem halbstaatlichen Gesetzblattverlag „SEVT“ gewannen wir 5000 zahlende Abonnenten, doch die späteren Entwicklungen auf dem elektronischen Gebiet haben diese Zahl in den Folgejahren schwinden lassen.

Beflügelt von dem erfolgreichen Einstand, entwarf und gründete Schulz eine juristische Zeitschrift nach dem Vorbild der NJW. Das ging nicht ohne die Schaffung einer tschechoslowakischen Gesellschaft (so die Vorgabe des dortigen Presse-rechts). Für die Redaktion hatte Dr. Bohata eine Lösung parat und präsentierte uns Frau Dr. Helená Válková, eine angehende Professorin des Strafrechts in Pilsen und Prag, die sich damals am Max-Planck-Institut in Freiburg i. Br. aufhielt, um ihren wissenschaftlichen Horizont um westliche Einflüsse zu erweitern. Von nun an gestalteten Schulz und Frau Válková, in gemeinsamen Redaktionssitzungen zwischen München und Prag pendelnd, die „Právní Rozhledy“ (Juristische Rundschau) und Frau Válková ging bald noch einen Schritt weiter: Sie akquirierte tschechische Autoren für mannigfaltige Bücher und wurde so ganz von selbst zur Leiterin unserer neuen Verlagsniederlassung in Prag. Diese Funktion übt sie – neben ihrer Professorentätigkeit im Strafrecht – noch heute mit großem Engagement aus.

Der Beck Verlag in Prag konnte – ähnlich wie in Polen – schnell das Vertrauen der maßgeblichen Wissenschaftler gewinnen. Wegbereitend war dabei, daß eine Persönlichkeit wie Professor Dušan Hendrych mit seinem führenden Lehrbuch zum Verwaltungsrecht sich für unser Verlagshaus entschied. Auch die Veröffentlichung der amtlichen Sammlung des in Brünn ansässigen Verfassungsgerichts ab 1994 war dem Profil unseres noch jungen Verlags dienlich. Ein weiterer Meilenstein war

sodann die Übernahme einer ganzen Reihe von Kommentaren vom Verlag „Frances“, der die Investition für überarbeitete Neuauflagen nicht mehr auf sich nehmen wollte. Diese Kommentare konnten wir ab 1994 in neuen, erweiterten Fassungen und in neuer Aufmachung, in graues Leinen gebunden und mit dem Beck'schen Greif versehen, erfolgreich auf den Markt bringen. Heute stützt sich das Ansehen des tschechischen Beck Verlags im besonderen Maße auf diese „Edition kommentierter Gesetze“ – mit Werken von *Bureš/Drapal* zur ZPO, von *Jiří Švestka* zum BGB, von *Ivana Štenglová* zum HGB und anderen wichtigen Erläuterungen.

Während sich das Lektorat und die Redaktionsarbeiten bei Frau *Válková* in Prag konzentrierten, wurden die verlagskaufmännischen Angelegenheiten noch lange von Münchner Mitarbeitern besorgt. Die Bereiche Marketing und Vertrieb leitete *Pfleger* vom Mutterhaus aus – ab 1996 sogar noch verstärkt, als die Vertriebskooperation mit dem Gesetzblattverlag „SEVT“ beendet werden mußte. Die herstellerische Betreuung des Prager Verlagsprogramms lag in den zuverlässigen Händen unseres Münchner Mitarbeiters *W.-J. Dietrich*.

Das Jahr 1998 brachte dann mit der Einsetzung von Frau *Jiřina Dědičová* als zweiter Verlagsleiterin neben Frau *Válková* die Konzentration aller wesentlichen Verlagsfunktionen in Prag. Gleichzeitig übernahm *Herrmann* die Betreuung der Prager Niederlassung von München aus und konnte nun sowohl in Polen wie in Tschechien die gemeinsam gewonnenen Erfahrungen einsetzen. *Carsten Butenberg* steht ihm dabei als verlags erfahrener Kaufmann für das Rechnungswesen und Controlling zur Seite.

Die im Vergleich zu Polen langsamer verlaufende wirtschaftliche Entwicklung in Tschechien sowie die Tätigkeit mehrerer Konkurrenzverlage – genannt seien hier die Namen „Codex“ und „Aspi“ (Wolters Kluwer), „Linde Praha“ (ein Ableger des österreichischen Linde Verlags) und „Sagit“ – führten bei C.H. Beck Prag zu einer Aufwärtsentwicklung in kleineren Schritten. Im Laufe der Jahre wurde neben dem juristischen auch ein erfolgreiches wirtschaftswissenschaftliches Buchprogramm entwickelt, in welchem mit *Miloslav Synek*, *Robert Holman* u.a. einige der hervorragendsten Autoren des Landes vertreten sind. Weiterhin ist der Verlag seit der Übernahme der Datenbank „LexData“ im Jahre 2002 auch auf elektronischem Gebiet intensiver in das Marktgeschehen eingetreten.

Der Prager Beck Verlag erfreut sich mit seinem inzwischen sehr großen Programm und dank seiner qualifizierten Autoren eines großen Ansehens in der Tschechischen Republik. Diesen Erfolg verdanken wir unseren derzeit rund 40 Mitarbeitern, die jährlich etwa 100 Buch- und Loseblatttitel zum Erscheinen bringen, zu welchen sich noch fünf Zeitschriften und mehrere elektronische Produkte hinzugesellen.

### III. C. H. Beck, Bukarest

Anders als in Polen und Tschechien erschlossen wir uns den rumänischen Markt nicht in der Zeit der Wendejahre, sondern erst später, 1998, und auch nicht durch Gründung, sondern durch den Kauf eines Geschäftsanteils an der Verlagsgruppe

ALL in Bukarest. Dies war ein multidisziplinärer Großverlag mit einer bemerkenswerten Entstehungsgeschichte:

Kurz nach der blutigen Revolution gegen das Ceaușescu-Regime im Winter 1989/1990 beschlossen fünf junge Lehrstuhlassistenten, die Herren *Penescu, Dimitriu, Pioaru, Fundi* und *Dumitrescu*, etwas gegen den chronischen Mangel an Lehrbüchern zu unternehmen. Sie sammelten Geld von den Studenten gegen Bezugsscheine, kauften Papier, organisierten die damals so schwierige Drucklegung, händigten den Studenten das ihnen Zustehende aus und verkauften die übrige Auflage am freien Markt. Aus diesen bescheidenen Anfängen (mit zunächst nur drei Büchern, darunter zwei juristischen) war bis zum Jahr 1998 die Verlagsgruppe ALL als der größte private Verlag Rumäniens entstanden, der in einem stattlichen Verlagsgebäude rund 200 Mitarbeiter beschäftigte und jährlich mehr als 350 Buchtitel in allen Sparten der Wissenschaft und Technik, dazu auch Schulbücher und Werke der Belletristik veröffentlichte.

Dann aber beschlossen die fünf Inhaber „Kasse zu machen“ und 50% des Unternehmens zu veräußern. Bei vielen Anlässen, insbesondere auf der Frankfurter Buchmesse, hatte es sich herumgesprochen, daß internationale Verlagshäuser großes Interesse am Einstieg in die mittel- und osteuropäischen Reformstaaten hatten und bestehende Unternehmen für beträchtliche Summen aufkaufsten. Der Berliner Schulbuchverlag Cornelsen bereitete den Einstieg vor und war bereit, beim juristischen Teilverlag der ALL-Gruppe unser Haus mit zum Zuge kommen zu lassen. Die Forderungen der rumänischen Verleger waren sehr hoch, aber es gelang mit viel gemeinsamer Mühe, die übertriebenen Wertvorstellungen abzubauen. Ein Teilverlag namens „ALL Beck S.A.“ für die juristische Produktion wurde nun ausgegründet und uns zu 50% übertragen.

Damit war aber leider „das Sagen“ in dieser Firma nicht verbunden. Was wir beeinflussen konnten, war nur das juristische Lektorat; alles Übrige hing von der unübersichtlichen Gesamtleitung durch die fünf Verlagsgründer ab. Zwischen diesen entstanden zunehmende Spannungen und gegen Ende des Jahres 2000 kam es zum endgültigen Zerwürfnis. Dies verschaffte uns die Möglichkeit, den juristischen Verlag aus der Verstrickung in der ALL Beck S.A. herauszulösen, in neuen Geschäftsräumen unabhängig zu werden und unsere Beteiligung auf 75% aufzustocken. Die restlichen Anteile erwarb *Radu Dimitriu* von seinen ehemaligen Partnern. Unter den fünf rumänischen Gründern war er derjenige, mit dem wir immer gut zusammengearbeitet hatten, und er war nun der gegebene Geschäftsführer unseres „neuen“ Verlags, der bald darauf in C.H. Beck umbenannt wurde.

Nach dieser mühevollen Anlaufphase machte der rumänische Verlag von da an erfreuliche Fortschritte. Neben vereinzelten Textausgaben waren bislang fast nur akademische Lehrbücher erschienen; juristische Praktikerliteratur war in Rumänien weitgehend unbekannt. Beck Bukarest nutzte seine schon bald starke Marktstellung und überzeugte Autoren und Publikum von der Wichtigkeit neuer Publikationsformen: So entstanden neue Zeitschriften, allen voran der Entscheidungsdienst „Buletinul Casătiei“ in Zusammenarbeit mit dem Obersten Gerichtshof, und verschiedene Buchreihen wie die Textausgabenserie „La Zi“ („Aktuell“)

sowie die Kommentarreihe „Comentarii All Beck“. Nach und nach erscheinen nun auch solide Kommentierungen zu den wichtigsten Gesetzen, so zum HGB von Professor *Stanciu Cărpenuaru*, zur ZPO von Professor *Ioan Leș* und zur Europäischen Menschenrechtskonvention von Professor *Corneliu Bírsan*, dem rumänischen Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg. Hinzu kamen erste praxisbezogene Hand- und Formularbücher, und so nimmt allmählich das Verlagsprogramm in Bukarest ähnliche Konturen und vergleichbare Vielfalt an, wie sie schon mit dem Verlagsnamen Beck in Polen und Tschechien verbunden sind.

Indessen war die Wirtschaftsentwicklung in Rumänien auch zu Beginn des neuen Millenniums noch keineswegs in gerader Linie nach oben begriffen. Regierungen mit sehr unterschiedlichen politischen Richtungen lösten einander ab und die Korruption blühte. Etwa ab 2004 war im Zuge der sich nähernden Mitgliedschaft in der EU eine Phase des wirtschaftlichen Booms zu beobachten, die auch ein freundlicheres Klima für die Anschaffung juristischer Literatur geschaffen hat. Dieses schöne Land mit seinen rund 23 Mio. Einwohnern, in das heute viele internationale Unternehmen kräftig investieren, hat jetzt endlich gute Perspektiven. Dies gilt auch für unseren Verlag Beck unter der Leitung unseres verlässlichen Partners *Radu Dimitriu* und seinem Cheflektor, dem Universitätslehrer *Flavius Baiaș*, der mittlerweile schon fast 60 Mitarbeiter beschäftigt und pro Jahr mehr als 250 Buchtitel produziert.

## C. Verlagserwerbungen

### I. Helbing & Lichtenhahn, Basel

Stark umdenken muß man als deutscher Verleger, wenn man in der Schweiz einen juristischen Verlag betreibt. In einem Land mit nur etwa 7 Mio. Einwohnern und 8000 zugelassenen Rechtsanwälten sowie drei Amtssprachen sind Werke mit höheren Auflagen recht selten. Darüber hinaus kennt man die Schweiz als ein Musterland des Föderalismus: Nicht eine Zivilprozeßordnung, sondern 27 verschiedene sind hier in Kraft – für jeden der 26 Kantone eine eigene und eine weitere für das Verfahren vor dem Bundesgericht.

Dennnoch war es eine interessante Gelegenheit, als uns im Jahre 1998 der nahezu 100-jährige Verlag Helbing & Lichtenhahn zur Übernahme angeboten wurde. Als eines der drei etablierten Häuser für die eidgenössische Rechtsliteratur hatte Helbing & Lichtenhahn schon damals eine Reihe von traditionsreichen Standardwerken im Programm, allen voran das „Schweizerische Privatrecht“, eine handbuchartige Gesamtdarstellung in mehr als zwei Dutzend Bänden, die „Zeitschrift für Schweizerisches Recht – ZSR“ und die Zeitschrift „Praxis“ mit den deutschen Übersetzungen von offiziell französischsprachigen Entscheidungen des Bundesgerichts. Daneben waren in den Jahren zuvor auch einige vielversprechende Werke modernerer Art entstanden, wie etwa die „Handbücher für die Anwaltspraxis“, die Zeitschrift „Anwaltsrevue“ in Kooperation mit dem Schweizerischen Anwalts-

verband und – von ganz besonderer Bedeutung – die Reihe der „Basler Kommentare“ (zum Zivilgesetzbuch, zum Obligationenrecht und später auch zum Strafrecht und weiteren Gebieten).

Der Einstieg wurde uns allerdings erschwert durch den Umstand, daß Helbing & Lichtenhahn zuletzt eine unselbständige Basler Zweigstelle der in Aarau ansässigen Verlagsgruppe Sauerländer gewesen war und jenseits des Lektorats über keine eigenen Mitarbeiter verfügte. Frau *Inge Hochreutener*, eine ideenreiche und bei den Autoren sehr geschätzte Verlagsjuristin, hatte zuvor gemeinsam mit dem Verleger *Hans-Christoph Sauerländer* das Programm geleitet und war nun nach dem Verkauf an Beck zusätzlich mit allen kaufmännischen und organisatorischen Aufgaben konfrontiert, was sie überfordern mußte. So engagierten wir später Herrn *Alexander Jaeger*, der bis heute die kaufmännische Leitung in Basel mit Zähigkeit und Geschick in den Griff genommen hat.

Das Jahr 2001 brachte die Trennung von Frau *Hochreutener* und ein längeres Intermezzo unter Münchner Leitung. *Heino Herrmann* konnte das Vertrauen vieler Autoren und Herausgeber gewinnen und wichtige Werke, wie die Basler Kommentare zum Zivilrecht, neu beleben. Nicht zuletzt dem Engagement von Professor *Heinrich Honsell* und anderen verdienten Autoren ist es zu verdanken, daß es nun zu einer Art von Programmoffensive kam, die den Verlag während der Jahre 2002 und 2003 aus seinen Schwierigkeiten befreite. Innerhalb weniger Monate erschienen Neuauflagen zum zivilrechtlichen Basler Kommentar in vier umfangreichen Bänden sowie als Neuerscheinungen der zweibändige Basler Kommentar zum Strafgesetzbuch (herausgegeben von Professor *Marcel Niggli* und Bundesrichter *Hans Wiprächtiger*) und die ersten Großkommentare in französischer Sprache unter dem Reihentitel „Commentaire Romand“.

Ab Anfang des Jahres 2003 konnte mit dem Juristen *Men Haupt* die Programmleitung neu besetzt werden. Aufgrund seiner langjährigen Erfahrung im Familienbetrieb Paul Haupt Verlag Bern und als ehemaliger Präsident des Schweizerischen Buchhändler- und Verlegerverbandes kennt er die Schweizer Verlagswelt aufs Beste. Bei seinen Bemühungen, Autoren für neue Werke zu gewinnen, nimmt er auch die sogenannte „Westschweiz“ mit ihren gerade einmal 1,7 Mio. französischsprachigen Einwohnern ernst. Ein wichtiger Schritt in diesem Sinne war Anfang 2004 die Übernahme des juristischen Programms der Editions Payot in Lausanne mit mehreren „Codes annotés“, die in den französischsprachigen Kantonen mit ungewöhnlichen Stückzahlen eingeführt sind.

In diesem Umfeld publiziert der Basler Verlag Helbing & Lichtenhahn mit seinen gut 20 Mitarbeitern jährlich rund 80 neue Buchtitel und sechs Zeitschriften. Seit Herbst 2005 hat er auch einen ersten Schritt in Richtung des elektronischen Publizierens getan: Er betreibt auf der technischen Plattform von beck-online eine Datenbank namens „Legalis“ für die Schweiz, mit deren inhaltlichem Ausbau wir noch einige Zeit beschäftigt sein werden.

## II. Nomos Verlag, Baden-Baden

Der Nomos Verlag wurde 1936 von *August Lutzeyer* – zunächst unter dessen Namen – in Berlin gegründet. 1964 erfolgte die Umbenennung in Nomos Verlagsgesellschaft. Der zwischenzeitlich in Baden-Baden ansässige Verlag gehörte über 30 Jahre zu Suhrkamp, bis er zum 1. Januar 1999 an den Verlag Julius Springer veräußert wurde. Bereits im gleichen Jahr wollte Springer – zwischenzeitlich selbst von Bertelsmann übernommen – Nomos wieder abstoßen. Der Grund war einleuchtend. Springer besaß für die Verwaltung und Überwachung des verhältnismäßig kleinen, aber schwierigen Nomos Verlags mit seiner angeschlossenen Druckerei nicht die nötige Erfahrung. Auch hingen über dem längerfristigen Schicksal des Nomos Verlags dunkle Wolken.

Von der sehr vielfältigen, daher unübersichtlichen Produktpalette schrieben nur wenige Werke schwarze Zahlen. Der gesamte Verlag wurde von einem 34-bändigen Riesenwerk in Loseblattform, dem „Deutschen Bundesrecht“, finanziert. Diese vollständige Sammlung deutscher Bundesgesetze enthielt auch Kommentierungen, doch sehr kurze, die für die Lösung eines praktischen Falls kaum ausreichen konnten. Das Werk erfreute sich jedoch von alters her einer einstweilen noch erfreulichen Bezieherzahl (die im Zuge der Wiedervereinigung noch einmal kräftig aufgestockt worden war)<sup>9</sup>, aber das Werk erforderte mit seinen halbmonatlichen Ergänzungslieferungen einen großen Einordnungsaufwand und war und ist insgesamt nicht billig. Die Abonnentenzahl war im Sinken begriffen und dem Werk drohten im elektronischen Zeitalter weitere Gefahren.

Der Nomos Verlag hatte sehr früh einen europarechtlichen Schwerpunkt, wobei der 4-bändige Kommentar zum EG-Vertrag von *H. von der Groeben* und *J. Schwarze* sowie eine kürzere Kommentierung von *Schwarze* herausragten. Wichtig waren auch die 30-bändige Sammlung „Handbuch des europäischen Rechts“ und eine beachtliche Anzahl von spezielleren europarechtlichen Handbüchern und Monographien. Weitere Programmbestandteile waren broschierte Gesetzestexte, vornehmlich für Studenten, Lehrbücher, eine große Zahl von spezielleren Zeitschriften (mit begrenzten Zielgruppen) im juristischen Bereich, noch mehr aber in den Gesellschaftswissenschaften. Traditionell betreute der Verlag publizistisch eine Fülle rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Institutionen. Des weiteren veröffentlichte Nomos eine umfängliche Produktion von Monographien und Doktorarbeiten sowohl auf juristischen wie gesellschaftswissenschaftlichen Gebieten.

Als Kandidat für die Übernahme der Nomos-Betriebe war C. H. Beck deshalb besonders geeignet und begehrt, weil man hier einerseits über die erforderlichen wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungen im Rechtssektor verfügte und außerdem eine große Druckerei in Nördlingen betrieb (eine Ausnahme unter den Buchverlagen), welche die Nomos-Druckerei überwachen und aufrüsten helfen konnte, so daß die dortigen Arbeitsplätze erhalten blieben.

<sup>9</sup> Für DDR-Bürger hatte dieses Werk den augenscheinlichen Vorteil, einen Überblick über die gesamte (west)deutsche Gesetzgebung zu geben.

Unter Würdigung des Unternehmensbilds von 1999 war der Kauf von Nomos-Verlag und -Druckerei für unser Haus ein schwerer Entschluß. Ein Wettbewerber ist dabei auch nicht auf den Plan getreten.

Die Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer *Volker Schwarz* nach dem Kauf am 1. Juli 1999 gestaltete sich schwierig. Er pochte auf die früher innegehabte unumschränkte Selbstständigkeit. Sie war nicht zuletzt angesichts der sinkenden Zahlen des „Deutschen Bundesrechts“ nicht mehr in der früheren Art praktizierbar. So kam es zum Bruch. Das Geschäftsführungsverhältnis wurde gekündigt, der Geschäftsführer abgefunden. Als neuer Verlagschef wurde *Alfred Hoffmann* gewonnen, der bis dahin den Deutschen Anwaltverlag, Bonn, geleitet hatte. Die Zusammenarbeit gestaltete sich sehr erfreulich. Die meisten der unfertig liegengebliebenen Loseblattausgaben wurden in gebundene Werke umorganisiert und dabei vielversprechende neue Autoren gewonnen. Unter aktiver Mithilfe von *Klaus Letzgus* wurden die Zeitschriften redaktionell neu organisiert und dabei wirtschaftlich konsolidiert. Neue Zeitschriften wurden begründet. Für die umfangreiche wissenschaftliche Verlagsproduktion wurden neue, kostengünstigere Herstellungsmethoden gefunden, damit auch künftig hervorragende wissenschaftliche Arbeiten angemessen publiziert werden konnten. Vor allem aber stellte *Hoffmann* neue Programmabreiche auf die Beine: praxisbezogene Handbücher für Rechtsanwälte sowie kommentierte Formularwerke zu den typischen anwaltlichen Tätigkeitsgebieten, dazu eine nicht geringe Anzahl neuer Hand- und auch Großkommentare. Insbesondere der arbeits- und sozialrechtliche Bereich expandierte mit zahlreichen Titeln. Auch die politikwissenschaftliche Sparte des Verlags konnte durch die Gründung einer Lehrbuchreihe und die Übernahme renommierter Zeitschriften gestärkt werden. So ist es *Hoffmann* gelungen, im Nomos Verlag neue Schwerpunkte zu setzen und damit die Abhängigkeit des Betriebs von überalterten Loseblattwerken zu lösen. Als Druckereileiter war der verdienstvolle *Eberhard Wieland* 2002 durch den neuen Druckereileiter *Wolfgang Bonin* abgelöst worden. Seitdem wurden Technik und Verwaltung des Druckhauses in Sinzheim stark modernisiert.

Resümierend darf festgestellt werden: Der in seiner Organisation und seinem Programm überschaubare Nomos Verlag hat sich unter *Hoffmann* zu einem kreativen Unternehmen entwickelt, welches deutlich sichtbar neue und unkonventionelle Wege geht. So befinden sich der Nomos Verlag und seine Druckerei auf einem guten, gesicherten Wege, wenn zu dessen Fortsetzung auch stetige Wachsamkeit und dauernd neue Initiativen notwendig sind.

### *III. Kommunal- und Schul-Verlag, Walluf*

Im Dezember 2003 wurde dem Hause Beck der in Walluf bei Wiesbaden residierende Kommunal- und Schul-Verlag sowie dessen Tochterunternehmen, der Gemeinde- und Schulverlag Bavaria, von dem Geschwisterpaar *Dieter und Ilse Rath* zum Kauf angeboten. Bewunderung auslösend war dabei, daß dieser kleine Betrieb mit seinen fünfzehn Mitarbeitern auf ca. 400 000 Seiten das gesamte einschlägige Recht für die deutschen Kommunen anzubieten hatte. Dieses einzig-

artige Hauptwerk des Kommunal- und Schul-Verlags, die „Praxis der Kommunalverwaltung“, erscheint in zwölf umfangreichen Länderausgaben, wobei ca. 900 Autoren beschäftigt werden. Es richtet sich vor allem an die Mitarbeiter von Gemeinde-, Stadt- und Kreisverwaltungen sowie an sonstige kommunale Institutionen, ist aber auch für andere Behörden, für Verwaltungsgerichte und (Fach-) Anwälte von großem Interesse. Jede der Ausgaben der sieben westlichen Bundesländer besteht aus ca. 30 Loseblattordnern mit jeweils rund 1200 Seiten. Die der fünf östlichen Länder sind mit je 24 Bänden etwas kleiner. Knapp die Hälfte des Inhalts besteht aus jeweils ca. 100 Kommentaren oder Abhandlungen zum kommunalbezogenen Landesrecht, die andere Hälfte aus ca. 120 Beiträgen zum Bundesrecht, das somit allen Bänden gemeinsam ist und auch gemeinsam gedruckt wird. Da pro Ausgabe ca. siebzehn Lieferungen pro Jahr erscheinen, entsteht ein starker Einordnungsaufwand und die Sammlung teilt das Fatum aller Loseblattausgaben: Die Abonnentenzahl befindet sich in langsamer Abnahme. Allerdings hat der Kommunal- und Schul-Verlag neben der „Praxis der Kommunalverwaltung“ schon früh ein umfangreiches Programm an landesspezifischen und überregionalen Sonder- und Einzelausgaben aufgebaut, das mittlerweile eine reiche Zahl von Einzeltiteln umfaßt. Hierunter befinden sich so renommierte Werke wie *Dietz/Bofinger*, *Krankenhausfinanzierungsgesetz*, oder *Held/Becker/Decker*, *Kommunalverfassungsrecht NW*.

*Volker Frey*, ein vielerfahrener Verlagsmann, hat den Kommunal- und Schul-Verlag bis Oktober 2006 tatkräftig und mit großem Erfolg geleitet. Seine Nachfolgerin, Frau *Ulrike Henschel*, hat er sorgfältig und auf loyale Weise in die Verlagsabläufe eingewiesen. In dieser Zeit hat die Beck'sche Abteilung für elektronisches Publizieren nahezu das gesamte Verlagsprogramm digitalisiert, damit alle Länderausgaben der „Praxis der Kommunalverwaltung“ auf der Plattform „beck-online“ für die interessierten Nutzer per elektronischem Zugriff benutzt werden können.<sup>10</sup> Dies ist der zukunftsträchtige Weg, diesen Teil des Verlagsprogramms, das natürlich auch weiterhin in gedruckter Form angeboten wird, an neue Benutzerkreise heranzuführen. Frau *Henschel* ist es inzwischen auch gelungen, viele neue aktive Autoren für die verschiedenen kommunalen Sachgebiete zu gewinnen und viele ältere Kommentierungen konnten inzwischen auf einen neuen Rechtstand gebracht werden. Schließlich werden derzeit auch der Internet-Auftritt des Kommunal- und Schul-Verlags sowie dessen Werbung und Vertrieb modernisiert. Der kleine Verlag mit seiner „großen Produktion“ kann wieder einer sicheren Zukunft entgegenblicken.

<sup>10</sup> Die Beiträge der „PdK“ wurden bei der elektronischen Ausgabe „Beck-Kommunalpraxis plus“ noch mittels der zugehörigen Rechtstexte und Rechtsprechung aus dem Bestand von beck-online angereichert.

## *D. Einzelne neue Programmentwicklungen bei C. H. Beck*

### *I. Privates Baurecht*

Eine besondere Entwicklung und Verstärkung erfuhr unser Verlagsprogramm in den 90er Jahren im privaten Baurecht. Dieses Rechtsgebiet hatte bis dahin spezialisierte Verlage beschäftigt, deren Werke besonders unter Baupraktikern wie Ingenieuren und Architekten verbreitet waren.<sup>11</sup> Der Verlag C. H. Beck widmete sich dagegen auf diesem Feld fast ausschließlich seiner eigenen Zielgruppe der Juristen, also vor allem der Richter und Anwälte. Der Zeitpunkt für eine solche Expansion war nach der Wiedervereinigung günstig. Die gewaltigen Investitionsanstrengungen in den neuen Ländern beim Ausbau der öffentlichen Infrastruktur führten auch zu einer verstärkten Beschäftigung von Juristen mit solchen Großvorhaben, und es traten im Gefolge zunehmend größere, allein auf das Baurecht spezialisierte Kanzleien mit einer Vielzahl von Anwälten auf den Plan, die große Auftraggeber und Bauunternehmen umfassend berieten und für diese auch forensisch tätig wurden.

Im Vordergrund der in der Praxis bedeutsamen Normen stand von jeher weniger das klassische Werkvertragsrecht des BGB, sondern die damals so genannte Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) mit ihren Teilen A und B, die heute „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“ heißt. Ausschüsse der Auftraggeber und der Auftragnehmer hatten eine unterhalb des Gesetzesrechts stehende Regelung vereinbart, die, nach freier Entscheidung der Parteien, den meisten Bauvorhaben zugrunde gelegt wird. Seit 1981 gibt es im Beck'schen Verlagsprogramm den angesehenen „gelben“ Kommentar zur VOB Teil B von *Nicklisch/Weik*, der aber wegen seiner knappen Konzeption und seiner Erscheinungsweise in größeren Abständen (2. Auflage 1991, 3. Auflage 2001) nicht immer alle aktuellen Fragen beantworten kann. Es war für die Entwicklung des Verlagsprogramms daher von großer Wichtigkeit, ein Werk gerade der VOB mit der Tiefe eines Großkommentars zu erarbeiten. Für diese Aufgabe konnte unser Lektoratsleiter *Schulz* ein qualifiziertes Autorenteam, zusammen mit den Herausgebern *H. Ganten* und *W. Jagenburg* gewinnen, zu denen dann später *G. Motzke* dazustieß. Doch gab es bis zum Erscheinen des Teils B (1997) noch große Schwierigkeiten. Ein Glück für den Verlag war hier *Motzke*, der von säumigen Autoren immer weitere Abschnitte selber übernahm und in hoher Qualität zu Ende kommentierte. Auch bei dem Teilband VOB Teil A, der erst 2001 erschien, war *Motzke* die treibende Kraft. Alsdann stellte sich die Frage: Sollte ein Großkommentar zur VOB nicht auch deren Teil C in einem dritten Band behandeln? Bisher war eine solche Kommentierung noch von keinem Verlag versucht worden. Allzu technisch waren deren Einzelnormen, als daß ein Kommentar von Juristen allein bewältigt werden konnte. Es gelang dem Verlag indes, neben *Motzke* für den dritten Band auch die Herausgeber *R. Katzenbach* und *K. Englert* zu gewinnen. Diese stellten nicht nur

---

<sup>11</sup> Werner Verlag, jetzt zur Gruppe Wolters Kluwer gehörend, mit u.a. *Ingenstau/Korbion*, VOB sowie Bauverlag.

für jede Einzelnorm eine Kombination aus Technikern und Juristen zusammen, sondern konnten auch in einer beeindruckenden Anstrengung ein Team von 110 Autoren zur koordinierten Manuskriptabgabe bewegen. Dabei stellte sich die Schwierigkeit, daß die Normen von Teil C anders als die der Teile A und B nicht gemeinfrei sind, sondern dem Urheberrecht des DIN-Instituts unterliegen. In geduldigen Verhandlungen mit dem Institut konnte dessen Verlag Beuth zur Ko-Publikation des dritten Bandes bewegt und so gleichzeitig eine Lizenz zum Abdruck der DIN-Normen erlangt werden. Der Beck'sche VOB-Kommentar mit seinen drei Teilbänden, der in Kürze in zweiter Auflage erscheint, wurde so zur umfassenden Großkommentierung des Rechts der VOB.

Wegen des Zusammenspiels einer Vielzahl von Normen empfahl sich im Baurecht auch eine Gesamtdarstellung in Form eines Handbuchs. H.-U. Büchting hatte seinerzeit den ihm kollegial verbundenen Rechtsanwalt N. Kleine-Möller sowie die Münchner Richter H. Merl und W. Oelmaier für das „Handbuch des privaten Baurechts“ gewinnen können, das bis heute in dritter Auflage erschienen und zu einem anerkannt führenden Standardwerk auf diesem Rechtsgebiet geworden ist (1. Auflage 1992, 3. Auflage 2004). Während Merl und der allzu früh verstorbene Oelmaier ihre reiche Erfahrung des Bauprozesses in die Darstellung einfließen lassen konnten, erwarb sich Kleine-Möller Verdienste in der gedanklichen Durchdringung des Bauvertragsrechts. Auch hier mußte der Verlag die Autoren drängen, neben ihrer beruflichen Belastung das Werk voranzubringen.

Ein knapper konzipiertes, durch die Einheitlichkeit seiner Darstellung jedoch sehr überzeugendes und dank seiner angesehenen Verfasser sehr durchsetzungsstarkes Werk bildet das „Kompendium des Baurechts“ von R. Kniffka und W. Koeble. Es ist im Jahr 2000 erstmals erschienen und erlebt im Jahr 2007 seine dritte Auflage. Sehr zum Vorteil gereicht diesem Buch die Kombination zweier Sichtweisen in aufeinander abgestimmten Darstellungen aus der Feder eines fachlich herausragenden Richters am BGH und eines angesehenen Vertreters der Anwaltschaft.

Als weiteres herausragendes Werk auf dem Gebiet des privaten Baurechts sei der von K. Kapellmann und B. Messerschmidt herausgegebene Kommentar der VOB Teile A und B genannt. Er verbindet die Handlichkeit der Darstellung in einem Band mit einer soliden Bearbeitung, gewährleistet durch sorgfältige Auswahl der nicht zu zahlreichen Autoren. Der Verlag entschloß sich, dieses Werk durch die Aufnahme in die Reihe der Beck'schen Kurz-Kommentare als praxisnah hervorzuheben, was dem Markterfolg sicher nicht geschadet hat.

Dem Herausgeber Kapellmann ist der Verlag nicht nur zu Dank für die entscheidende Arbeit bei der Fertigstellung des Kommentars, sondern auch für die Übernahme der geschäftsleitenden Herausgeberschaft der im Jahr 2000 gegründeten „Neuen Zeitschrift für das Private Baurecht und Vergaberecht“ (NZBau) verpflichtet. Während Gründungen anderer Verlage auf diesem Rechtsgebiet bereits wieder eingestellt werden mußten, hat sich die NZBau durch ihr hohes Niveau einen gesicherten Platz unter den baurechtlichen Periodika erarbeitet.

Zu der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) enthält das Verlagsprogramm eine Kommentierung des auf diesem Gebiet erfahrenen Praktikers H. Schaller. Sie

erschien erstmals 1999 und wird aus Anlaß der jüngsten Überarbeitung der VOL (2006) nunmehr in vierter Auflage vorgelegt.

Auf dem Gebiet des Architektenrechts, das der Verlag schon lange mit der ange-sehenen NJW-Schrift *M. Schmalzl*, „Die Haftung des Architekten und Bauunter-nehmers“ (erstmals erschienen 1969, nunmehr in 5. Auflage 2006) sowie mit der Kommentierung zur HOAI von *H. Korbion, J. Mantscheff* und *K. Vygen* (erstmals erschienen 1978, nunmehr in 6. Auflage 2003) belegte, erschien 2004 unter der Herausgeberschaft von *R. Thode, A. Wirth* und *J. Kuffer* eine umfassende systema-tische Darstellung mit dem Titel „Praxishandbuch Architektenrecht“.

Eine gewisse Abrundung unserer Darstellungen auf dem Gebiet des privaten Baurechts wird die Kommentierung der Bestimmungen des Werkvertragsrechts im BGB bringen, die unter der Herausgeberschaft des Marburger Universitätslehrers *W. Voit* und des schon mehrfach genannten Rechtsanwaltes *Messerschmidt*<sup>12</sup> in der Reihe der Kurz-Kommentare entsteht.

Die in der Praxis höchst bedeutsame, in der Regelungstechnik und den wirt-schaftlichen Beziehungen allerdings komplizierte Materie des Bauträgerrechts er-schließen im Verlagsprogramm die knappe, ursprünglich von *F. Brych* verfaßte und nunmehr in 4. Auflage von *H.-E. Pause* bearbeitete Darstellung sowie das von *H. Grziwotz* und *W. Koeble* herausgegebene, 2004 erschienene „Handbuch Bau-trägerrecht“.

Auf dem Gebiet der Formularbücher enthält das Verlagsprogramm den auf das Baurecht ausgerichteten Band 2 des Münchener Prozeßformularbuchs, herausge geben von *W. Koeble* und *R. Kniffka* (erstmals 1999, nunmehr in 2. Auflage 2003) sowie in neuartiger, kommentierter Darstellungsweise das „Vertragsbuch Privates Baurecht“. Es wird von den Berliner Rechtsanwälten *J. Roquette* und *A. Otto* herausgegeben und erschien im Jahr 2005. Das Analogon im Bereich des Vergaberechts ist das von *H.-J. Prieß, H.-P. Kulkartz* und *F.L. Hausmann* herausgegebene „Formularbuch Vergaberecht“ (2004), welches dank des Bedeutungszuwachses dieser Materie in der Praxis eine gute Aufnahme fand.

Darstellungen spezieller Art enthalten das von *G. Greeve* und *K. Leipold* herausgegebene „Handbuch des Baustrafrechts“ (2004) sowie zu einer neuartigen, aktuellen Thematik die systematische Darstellung des Rechts des Public Private Partnership, herausgegeben von *M. Weber, M. Schäfer* und *F.L. Hausmann* (2005).

Unsere Wettbewerbsordnung, die Monopole nicht liebt, kann befriedigt auf die Literaturlandschaft im privaten Baurecht blicken, wo heute zwei Verlage – Werner und Beck – sich gegenseitig ein „ideal“ zu nennendes „Kopf-an-Kopf-Rennen“ bieten. Alle wesentlichen Themen sind von beiden Verlagen besetzt worden, und es geht jetzt vor allem darum, wer die höhere Qualität bieten kann. Die Autoren sind damit in den Wettbewerb mit einbezogen – und sie haben sich darüber einst- weilen nicht beklagt.

---

<sup>12</sup> Siehe S. 1194f.

## II. Insolvenzrecht

Die Literaturlandschaft in der Zeit des Umbruchs, von der Konkursordnung hin zur neuen Insolvenzordnung im Jahr 1999, hat *R. Stürmer*<sup>13</sup> aus wissenschaftlicher Sicht meisterlich beschrieben. Aus Verlagssicht bleibt nachfolgend noch zu schildern, welchen Reichtum an Literatur gerade im Hause Beck die neue Insolvenzordnung nach sich gezogen hat und in welcher Folge die einzelnen Projekte verwirklicht wurden. In den Zeiten der Konkursordnung verfügten wir mit dem von *A. Böhle-Stamschäder* begründeten, sodann von *J. Kilger* und schließlich *Karsten Schmidt* fortgeführten Beck'schen Kurz-Kommentar und dann bei Vahlen mit *Kuhn/Uhlenbruck* über sehr anerkannte Kommentierungen. Das von *P. Gottwald* herausgegebene „Insolvenzrecht-Handbuch“ schloß auch die für die Tätigkeit des Konkursverwalters wichtigen Rahmenrechtsgebiete wie Arbeits-, Gesellschafts- und Steuerrecht mit ein (1. Auflage 1990). *Gottwald* hat sich darin schon mit den früh in Erscheinung getretenen Konturen der Reform befaßt. Die neue Insolvenzordnung sollte dem Rechtsgebiet noch weitaus größere Bedeutung bescheren. Beklagte man vorher einen „Konkurs des Konkurses“, weil es wegen der Vorab-Befriedigung privilegierter Gläubiger (Arbeitnehmer, Fiskus), wegen der Bedeutungslosigkeit des Vergleichsverfahrens und der häufigen Masselosigkeit überhaupt nicht zur Eröffnung des Verfahrens kam, so gestalteten sich die Verhältnisse jetzt deutlich anders. Die privilegierte Befriedigung einzelner Gläubiger wurde eingeschränkt, wirkungsvolle Maßnahmen zur Sicherung der Masse wurden ergriffen durch eine Stärkung des Anfechtungsrechts; durch ein Vorverfahren wurden die Möglichkeiten einer Sanierung des Unternehmens verbessert. Dies alles, aber auch die sich eintrübende allgemeine Wirtschaftslage, führte zu einer deutlichen Vermehrung der Insolvenzverfahren und zu einem wesentlich erhöhten Maß an Beschäftigung von Anwälten und Gerichten.

Da *Karsten Schmidt* eine zügige Bearbeitung dieses Gebiets nicht in Aussicht stellte, gewann der Verlag die insolvenzerfahrenen Anwälte *J. Nerlich* und *V. Römermann* für einen Loseblatt-Kommentar; es standen nämlich gesetzliche Nachbesserungen von Anfang an im Raum. Im Wettkampf mit dem Konkurrenzwerk *Kübler/Pruetting* im RWS-Verlag erschien es mit diesem etwa gleichzeitig 1999. Der Lektoratsleiter *Schopp* stand im Gespräch mit *H.-J. Lwowski* von der Commerzbank, der an einen eigens auf die Bankenwelt ausgerichteten Insolvenzkommentardachte. Daraus entwickelte sich die Idee eines allgemeinen Insolvenz-Großkommentars unter der Herausgeberschaft von *H.-P. Kirchhof*, *H.-J. Lwowski* und *R. Thode* – an die Stelle von *Thode* trat später *Stürmer*. *Kirchhof*, Richter am BGH, wurde mehr und mehr zur treibenden Kraft dieser Unternehmung. Der Gesetzgeber sah sich – teils nachbessernd, teils unter europarechtlichem Einfluß – häufig zu Novellen veranlaßt, die das Erscheinen des zu einem führenden Werk gewordenen Münchener Kommentars immer wieder verzögerten. (Die Bände 1 bis 3 erschienen in den Jahren 2001, 2002 und 2003.)

Nachdem die Bearbeitung des Kurz-Kommentars *Böhle-Stamschäder/Kilger* durch *Karsten Schmidt* ausblieb, entschloß sich der bekannte Insolvenzverwalter

---

<sup>13</sup> Siehe oben S. 729 (746 f.).

*E. Braun* mit seinen Mitarbeitern einen eigenständigen knappen Kommentar in einem Band zu schreiben, der wegen seines handlichen Formats auch dem Insolvenzverwalter vor Ort dienlich sein konnte. Das erstmals 2002 erschienene Buch wurde zu einem schönen Markterfolg. (Die 3. Auflage ist für 2007 geplant.)

Infolge eines Verlagswechsels erhielten wir die Gelegenheit, das rührige Autorenteam um den Bonner Insolvenzrechtler *H. Haarmeyer* mit einer Reihe von Titeln zu gewinnen, die neben dem Insolvenzrecht auch die Zwangsverwaltung behandelten. Aus der Feder von *H. Haarmeyer*, *W. Wutzke* und *K. Förster* erschienen 1998 das „Handbuch zur Insolvenzordnung“ (jetzt in 3. Auflage aus dem Jahr 2001) sowie ein Beck'scher Kurz-Kommentar zur Insolvenzverwaltervergütung, der heute in 4. Auflage vorliegt (2007). Die Reform vorwegnehmend erschien im Jahr 1998 von Rechtsanwalt *W. Breuer* eine Einführung zum (neuen) Insolvenzrecht, die in 2003 eine zweite Auflage erlebte. Ein spezielles Formularbuch zum Insolvenzrecht von *Breuer* erschien erstmals 1998 und neuerlich 2007 in 3. Auflage. Dem Projekt eines Insolvenzgläubiger-Handbuchs von Rechtsanwalt *M. Gogger* stand der Verlag wegen des ziemlich eng begrenzten Zielpublikums zunächst skeptisch gegenüber. Zu Unrecht: Der Markt hat es freundlich aufgenommen, auch in seiner zweiten Auflage im Jahr 2004.

Für das Insolvenzrecht gründete der Verlag eine eigene Zeitschrift, um der wachsenden Bedeutung dieses immer wieder durch größere und kleinere Reformen in Bewegung gehaltenen Rechtsgebiets Rechnung zu tragen. Schon vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes hatte die Geburtsstunde der „Neuen Zeitschrift für Insolvenzrecht und das Recht der Sanierung“ (NZI) geschlagen, die sich gegenüber der noch früher begründeten „ZInsO“ des ZAP-Verlags gut behauptet hat. Die Schriftleitung besorgt der Kölner Rechtsanwalt *R. Leithaus* im Schulterschluß mit unserer Frankfurter Verlagsredaktion.

### *III. Rechtsanwaltsliteratur*

Mit der enormen Vermehrung der Rechtsanwälte von den 80er Jahren an, mit der einhergehenden Spezialisierung sowie der Herausbildung sehr unterschiedlicher Arten von Kanzleien entstand das Bedürfnis nach verschiedenartigen auf den Anwalt und seine Arbeit zugeschnittenen Informationswerken. Rechtsanwälte waren hierfür die naturgegebenen Autoren, nach dem Prinzip „von Anwälten, für Anwälte“. Als Adressaten waren besonders auch die in großer Zahl in den Anwaltsberuf eintretenden Jungjuristen zu berücksichtigen, die das für sie geeignete Fachgebiet erst herausfinden und sich darin fit machen mußten.

Der Verlag C.H. Beck eröffnete diese neue Art von Anwaltsliteratur mit dem „Beck'schen Rechtsanwaltshandbuch“, herausgegeben von *H.-U. Büchting* (langjähriger Lektor und Justitiar im Hause) sowie dem Münchner Rechtsanwalt *B. Heussen* (1. Auflage 1987). Dieses erfolgreiche Einführungswerk (jetzt in 8. Auflage) führt in 17 Kapiteln holzschnittartig in alle für den Anwalt wichtigen Sach- und Rechtsgebiete unter Berücksichtigung materieller und prozessualer Aspekte ein. Um schwierigere Fälle zu lösen, reicht dieses Werk trotz seines stattlichen Umfangs von heute 1850 Seiten nicht aus. Das Beck'sche Lektorat muß heute beken-

nen, daß es sich auf dem Erfolg von „*Büchting/Heussen*“ zu lange ausgeruht hat. Inzwischen publizierte der Deutsche Anwaltverlag zahlreiche Handbücher aus der Feder von Rechtsanwälten, die wesentlich vertiefter in einzelne Sachgebiete (beispielsweise Verkehrs-, Familien- und Strafrecht) einführten und wertvolle Hinweise über die Abwicklung fachlicher Mandate gaben. Andere Verlage wie Luchterhand, Dr. Otto Schmidt und Heymanns folgten. Unser Haus faßte 1999 verhältnismäßig spät den Entschluß, nun möglichst schnell die Reihe „*Münchener Anwaltshandbücher*“ mit vertieften Darstellungen zu den einzelnen Rechtsgebieten, u.a. auch mit Check-Listen und Formulierungsvorschlägen, herauszubringen.

Als erstes konnte zum Anwaltstag 2001 das Münchener Anwaltshandbuch „*Straßenverkehrsrecht*“ von *H. Buschbell* erscheinen.<sup>14</sup> Es folgte noch im gleichen Jahr das Münchener Anwaltshandbuch „*Wohnraummietrecht*“, herausgegeben von *T. Hammemann* und *M. Wiegner* sowie das Münchener Anwaltshandbuch „*Erbrecht*“ von *S. Scherer*. Während *H. Buschbell* die bewunderungswürdige Darstellung des Verkehrsrechts mit 1250 Seiten als Einzelautor vollbracht hatte, hatte *S. Scherer* als Herausgeber es meisterlich verstanden, 28 Autoren – fast ausschließlich Anwälte – in dem 2100 Seiten starken Erbrechtswerk zu koordinieren. Eine große Zahl von Verfassern wirkte auch beim Münchener Anwaltshandbuch „*Familienrecht*“, herausgegeben von *K. Schnitzler*, 2002, zusammen; denn anwaltschaftliche Spezialisten für sehr umfangreiche Werkteile zu gewinnen, ist schwierig, wenn das Projekt in naher Zukunft realisiert werden soll. Es folgten 2002 die Münchener Anwaltshandbücher zum „*GmbH-Recht*“, herausgegeben von *V. Römermann*, als konzeptionelles Novum mit erfolgreicher Konzentration auf das Wesentliche; das Münchener Anwaltshandbuch „*Gewerblicher Rechtsschutz*“ von *G. N. Hasselblatt* – eine Meisterleistung hinsichtlich Kondensierung eines Riesenstoffes – weiter die Münchener Anwaltshandbücher zum „*Sozialrecht*“, herausgegeben von *H. Plagemann*, zum „*Verwaltungsrecht*“, herausgegeben von *H. Juhlen* und *M. Oerder* sowie zum „*Versicherungsrecht*“, herausgegeben von *M. Terbille*. Die Herausgeber sind sämtlich auch wissenschaftlich aktive Spitzenanwälte in ihren Sachgebieten und auch die Verfasser erfüllen tendenziell dieses Leitbild.

Im Jahr 2005 gab es dann bei Beck einen weiteren „Schub“ von Anwaltshandbüchern mit Werken zum „*Aktienrecht*“, herausgegeben von *M. Schüppen* und *B. Schaub*, zum „*Personengesellschaftsrecht*“, herausgegeben von *H. Gummert* sowie zum „*Arbeitsrecht*“, herausgegeben von *W. Moll*. Dies war ein Zeitpunkt, zu dem sich schon viele konkurrierende Anwaltshandbücher anderer Verlage etabliert hatten, was den Absatz der Beck'schen Werke nicht erleichterte. Unsere Verspätung beruhte auf Unklarheiten bei der Gesetzgebung, aber auch auf den vielen persönlichen Gründen, aus denen Verfasser ihre Termine verschieben.

Mehr als fünf Jahre haben 122 Autoren an dem zweibändigen Münchener Anwaltshandbuch für die „*Strafverteidigung*“ gearbeitet. Dieses eindrucksvolle Werk kann man wegen seines Reichtums an Themen als die Krönung der „*Münchener Anwaltshandbücher*“ bezeichnen. Ein umfangreicher Band ist für die allgemeine Strafverteidigung konzipiert (Herausgeber *G. Widmaier*), der zweite dient der Ver-

---

<sup>14</sup> Es ging auf ein früheres kleineres Werk von 1997 zurück.

teidigung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen (Herausgeber *K. Volk*). Dieses große Werk wurde in einem vielbeachteten Festakt in der Aula der Münchner Universität im August 2006 der Öffentlichkeit übergeben.

Obwohl der Verlag es als dringlichere Aufgabe ansah, zügig Anwaltshandbücher für die wichtigen materiellrechtlichen Sparten vorzulegen, ist diese Planung vom zeitlichen Ablauf her gesehen durch ein anderes Projekt, dem forensisch ausgerichteten „Münchener Prozeßformularbuch“, überholt worden. In sechs Bänden, die den wichtigsten Rechtssparten gewidmet sind, wird die Anwaltschaft in die Prozeßführung eingeführt und erfährt durch kommentierte Formulare und Muster Hilfestellung im Einzelfall. Der erste Band zum „Verwaltungsrecht“, herausgegeben von *H. Johlen*, erschien bereits 1998, wobei Rechtsanwälte und Richter bei der Autorenenschaft zusammenwirkten. Es folgten die Werke zum „Privaten Baurecht“, herausgegeben von *W. Koeble* und *R. Kniffka*, 1999, zum „Mietrecht“, herausgegeben von *P. Jendrek*, 2000, zum „Gewerblichen Rechtschutz“, herausgegeben von *P. Mes*, 2001, zum „Familienrecht“, herausgegeben von *P. Gottwald*, 2002 und zum „Arbeitsrecht“, herausgegeben von *U. Zirmbauer*, 2002. Der Markt hat diese Handbücher freundlich aufgenommen. So liegt die Gesamtreihe der Münchener Prozeßformularbücher inzwischen schon vollständig in 2. Auflage vor und als Erweiterung trat hier der Band zum „Erbrecht“, herausgegeben von *F. Klinger*, hinzu.

Im engen Zusammenhang mit der Anwaltsliteratur wurde bei C. H. Beck ab der Jahrtausendwende, in Nachbarschaft zu dem in den 80er Jahren entwickelten „Münchener Vertragshandbuch“, die neue Reihe der „Beck'schen Formularbücher“ konzipiert. Hier werden in mehreren auf Sachgebiete bezogenen Bänden vielfältige und spezielle Vertrags- und Erklärungsmuster mit vertiefter Kommentierung angeboten. Als erstes Werk erschien der Band zum „Immobilienrecht“, herausgegeben von *S. Weise*, 2001. Es folgten im Jahre 2003 die Bände zum „Mietrecht“, herausgegeben von *G. Nies* und *R. Gies* und zum „E-Commerce“, herausgegeben von *W. Weitnauer*. In den Jahren 2004 und 2005 folgten dann die Formularbücher zum „Familienrecht“, herausgegeben von *L. Bergschneider*, zum „Vergaberecht“, herausgegeben von *H.-J. Prieß*, *F.L. Hausmann* und *H.-P. Kulartz* und zum „Arbeitsrecht“, herausgegeben von *H. Kornbichler*, *H.-P. Löw*, *I. Ohmann-Sauer*, *E. Schwarz*, *T. Ubber* und *M. Witzel*.

Mit ähnlicher Zielrichtung wie die „Münchener Anwaltshandbücher“, jedoch konzentrierter im Umfang, entstand die Reihe der „Beck'schen Mandatshandbücher“. Sie widmet sich Themenfeldern, wie sie nach dem früheren § 7 BORA als „Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte“ umschrieben waren. Die aufgegriffenen Themen sind spezieller als bei den Münchener Anwaltshandbüchern. Es erschienen „Erbrechtliche Unternehmensnachfolge“, herausgegeben von *W. Burandt*, 2002, „Arbeitsrecht in der Insolvenz“, herausgegeben von *A. Steindorf* und *T. Regh*, 2002, „Unternehmenskauf“, herausgegeben von *S. Hettler*, *R.-C. Stratz* und *R. Hörtndl*, 2003 und „Vorstand der AG“, herausgegeben von *O. Lücke*, 2004.

Neben der umfangreichen, in roten Bänden erschienenen Anwaltsliteratur darf die NJW-Schriftenreihe – heute „NJW-Praxis“ genannt – nicht vergessen werden, die schon seit den 70er Jahren in ihren knapp gehaltenen Broschurbänden wichtige anwaltliche Themen aufgreift. Manche von ihnen haben bei neuen Auflagen

ihren Normumfang gesprengt und sich zu vielbeachteten Handbüchern entwickelt. Dies gilt z.B. für „Kündigung und Kündigungsschutz im Arbeitsverhältnis“ (940 Seiten) von *E. Stahlhache, U. Preis* und *R. Vössen*, „Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts“ (666 Seiten) von *E. Kalthoener, H. Büttner* und *B. Niepmann* sowie „Medizinrecht“ (982 Seiten) von *M. Quaas* und *R. Zuck*.

### *E. Entwicklung des Lektorats bei C. H. Beck*

Unter den verschiedenen Abteilungen eines Verlages hat das Lektorat eine herausragende Stellung, weil es die Beziehungen zu den Autoren pflegt und so das Verlagsprogramm formt; der Verleger arbeitet mit dem Lektorat aufs engste zusammen. Im folgenden soll – zeitlich anknüpfend an die Jubiläumsschrift „Juristen im Portrait“ von 1988 – die Organisation und die personelle Entwicklung des Lektorats ab der Zeit der Wiedervereinigung beschrieben werden.

Schon in den 50er und 60er Jahren hatten sich fünf Lektoratsbereiche herausgebildet, die noch heute bestehen, und zur Zeit des 225-jährigen Jubiläums 1988 ergab sich folgendes Bild: Der Bereich Arbeitsrecht, Strafrecht und der Münchener Kommentar zum BGB sowie viele Vahlen Werke wurden von *Klaus Letzgus* geleitet, der 1974 *Herbert Thiele-Fredersdorf*<sup>15</sup> abgelöst hatte. Der Ehrgeiz und die Arbeitskraft von *Letzgus* waren groß; deshalb wuchs seine Lektoratsgruppe stärker als andere. Sie wurde dann unter den Nachfolgern von *Letzgus* auch zur Heimstätte anderer Großkommentare (Münchener Kommentar zum HGB, zur ZPO, zum Aktiengesetz, zum Strafrecht). Hier sammelte sich in besonderem Maße das Know-how zum Arbeitsrecht und zum Strafrecht. Nach der Wiedervereinigung verlockte es den ehrgeizigen *Letzgus*, das Amt eines Staatssekretärs im Justizministerium von Mecklenburg-Vorpommern anzunehmen. An seine Stelle trat nun im Verlag *Hans-Peter Huber*, ein qualifizierter Mann aus dem bayerischen Justizdienst, dem der Verlag mancherlei neue zukunftsträchtige Werke verdankt (*Bamberger/Roth*, BGB-Kommentar, Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, Münchener Kommentar zum StGB). Zum 1. Juli 2000 übergab er seinen Lektoratsbereich an *Klaus Weber*, zuletzt Ministerialdirigent im sächsischen Justizministerium, um in eine einflussreiche Position bei der KPMG überzuwechseln. *Weber* konnte von *Huber* die sehr sachkundigen und gut eingearbeiteten Lektoren *A. von Bonhorst, G. Ottinger, A. Harm, A. Mirbt, D. Küppers* (später kamen noch *A. Koppold, C. Cassardt* und *R. During* hinzu) übernehmen und sein an sich schon sehr umfangreiches Arbeitsfeld durch zusätzliche Werke, z. B. im Aktienrecht und Markenrecht, vergrößern.

Die zweite Lektoratsgruppe befaßt sich mit Kurz-Kommentaren, insbesondere mit dem „Palandt“, aber auch mit dem internationalen Recht, vor allem dem Europarecht. Nach dem Ausscheiden des Alt-Cheflektors *Carl Hoeller* 1978 war dieser Bereich von *Bernd Rüster* übernommen worden. Als Neuerungen verdankt diesem der Verlag u. a. den Grabitz'schen EG-Kommentar sowie die kommentierten Formularbücher und die grundsätzliche Konzeption zum Münchener Handbuch

---

<sup>15</sup> Juristen im Portrait, S. 75 ff.

zum Gesellschaftsrecht. *Rüster* verließ 1989 unser Haus, um im Bertelsmann-Konzern den neuen Rechtsverlag „European Law Press“ ins Leben zu rufen. Der tragische Tod von *Rüster* bedeutete auch das Ende dieser Unternehmung. Die Lektoratsgruppe mit der langjährigen Mitarbeiterin *G. Artmaier* und den Lektoren *N. Konda* und *M. Hoffmann* übernahm 1990 Rechtsanwalt *Wilhelm Warth*. Ihm verdankt der Verlag die Initiative zu den Münchener Prozessformularbüchern und zu Werken wie *Loewenheim/Meessen/Riesenkampff*, Kartellrecht, *Loewenheim*, Urheberrecht u.a. Doch ihm wurde 1998 die Leitung der deutschen Verlage des Wolters Kluwer Konzerns (Luchterhand, R. S. Schulz, Link u.a.) angeboten und diese bedeutende Position wollte er verständlicherweise nicht ausschlagen. Nach Zwischenbetreuungen durch *B. Schulz* und *P. Rößler* konnte dieser Bereich 2003 in die sichere Hand von *Felix Christopher Hey*, einem qualifizierten, wirtschaftserfahrenen Juristen übergeben werden. Hier wird, unterstützt durch *M. Hoffmann*, das stark gewachsene Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes mit Unterstützung von *G. Fischer*, das auch sehr gewachsene Private Baurecht mit Hilfe von *H. Burnebeit*, das Gebiet des Bank- und Kapitalmarktrechts sowie das Insolvenzrecht betreut und fortentwickelt.

Den dritten wichtigen Arbeitsbereich des Staats- und Verwaltungsrechts sowie anwaltsnaher Literatur hatte, zugleich mit dem Justitiariat, *Hans-Ulrich Büchting* bis zu seiner Pensionierung 1987 wahrgenommen. Ihm war *Burkhard Schulz*, ein erfahrener Jurist aus der Frankfurter NJW-Redaktion gefolgt und hatte das umfangreiche Gebiet zusammen mit den Lektoren *C. Dobring* und *D. Kraß* sowie *A. Trautmann* erfolgreich weitergeführt. Bei Öffnung des eisernen Vorhangs hat er außerdem bei der Literatur für Ostdeutschland und anschließend bei der Gründung der Verlage in Tschechien und Polen einen wichtigen Beitrag geleistet. Im deutschen Staats- und Verwaltungsrecht haben sich neu hinzugetretene Lektoren, wie *W. Czerny* (seit 1993) und *W. Lent* (seit 2000), verdient gemacht. Zum Jahresende 2004 ist *Schulz* in den Vorruestand eingetreten und hat seine Lektoratsgruppe an Rechtsanwalt *Rolf-Georg Müller* übergeben, der auch Verantwortung für den Kommunal- und Schul-Verlag, Walluf, übernommen hat.

Ein vierter Bereich befaßte sich mit Studienliteratur, dem Sozialrecht, dem bayrischen Landesrecht sowie mit den zivilrechtlichen Textausgaben, insbesondere dem „Schönfelder“. Dieser Lektoratsgruppe, zu der auch die verdienstvollen Lektorinnen *I. Westermeyer* und *F. Dürrschmidt* gehörten, stand bis 1988 *Klaus Tremel* vor. Im Jahr 1989 übernahm sie *Johannes Wasmuth*, der mit den Lektorinnen *R. Schrödl*, *E. Boettcher* und *D. Wallisch* zusammenarbeitet. Ob die Studienliteratur in den Händen eines Lektors vereinigt werden sollte oder den einzelnen Sachgebieten zuzuordnen wäre, war nie unumstritten. Doch je mehr unterschiedliche Studienbuchreihen entwickelt wurden, desto mehr kam es auf das „Durchhalten“ bestimmter Konzeptionen an, was dann am besten von einem Lektorat aus zu erreichen war.

In den Jahren 1996 bis 2003 gab es bei Beck auch ein Lektorat für Rundfunk- und Telekommunikations-, Computer- und anderes Technikrecht, Lebensmittel-, Arzneimittel- und Medizinrecht, welches von *Ulrich Wittek* verwaltet wurde. Hier wurde 1998 die Zeitschrift „MultiMedia und Recht“ mit *Anke Zimmer-Helfrich* als Redakteurin ins Leben gerufen. Nach dem Ausscheiden von *Wittek* 2003 und

einem vorsichtigen Abbau der im Zeichen des „neuen Marktes“ betriebenen Überproduktion hat diesen Lektoratsbereich *Wasmuth* mit übernommen.

Im Lektorat *Wasmuth* war in den Jahren 2000 bis 2005 bei der Studienliteratur auch *Christoph Knauer* tätig. Um Letzteren entstand 2002 eine eigene Lektoratsgruppe mit zivil- und strafrechtlicher Studienliteratur, der JuS-Schriftenreihe und Notarliteratur. Nach seinem durch die Übernahme von Leitungsaufgaben bei Wolters Kluwer verbundenen Ausscheiden übernahm 2005 *Klaus Winkler*, unterstützt von den Lektoren *F. Fischer*, *H. Kulhanek* und *P. Mützel*, diesen Lektoratsbereich, zu dem auch die Betreuung der sich an ein breiteres Publikum wendenden Beck-Rechtsberater im Deutschen Taschenbuch Verlag gehört.

Der inhaltlich sehr geschlossene fünfte Lektoratsbereich Steuerrecht wird seit 1977 von dem Steuerjuristen *Albert Buchholz* erfolgreich geleitet. Als besonders langjährige Mitarbeiter helfen ihm *E. Berendt*, *E. Weber-Neumann* sowie *H. Theismann* und *J. Hunold*. *Buchholz* arbeitet kollegial mit *Karl Heinz Sporer* zusammen. Letzterer übt die Gesamtredaktion der führenden Wochenzeitschrift „Deutsches Steuerrecht“ aus und wird dabei von mehreren Redakteuren unterstützt. Er trägt auch die Verantwortung für die Zeitschrift „Internationales Steuerrecht“ (Redaktion: *J. Kippenberg* und *M. Neubert*) und für die „Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge“ (Redaktion: *B. Riegel*). Beide steuerrechtliche Gruppen, Lektorat sowie Redaktion, haben in den letzten beiden Jahren die schwierige Aufgabe geschafft, ihre Publikationen auch elektronisch verfügbar zu machen.

Zu den vorausgehend geschilderten fünf Stammlektoraten sind im Laufe der Zeit zwei weitere, kleinere Lektoratsgruppen und ein weiteres Einzellektorat hinzugetreten – in der Art, daß sich „normale“ Lektoren zu Gruppenleitern „hinaufarbeiten“. Diesen Weg beschritt zuerst *Christian Schopp*, der ursprünglich *Büchting* in dessen Lektorat wie auch im Justitiariat unterstützte. Er wurde schon in den 80er Jahren immer mehr zum Lektor für versicherungsrechtliche Kommentare, die er wesentlich vermehrte. Er qualifizierte sich dann auch im Miet- und Wohnungseigentumsrecht, im gewerblichen Rechtsschutz und Kartellrecht. *Schopp* widmet sich darüber hinaus mit großem Erfolg, den leider zahlreicher auftauchenden Rechtsstreitigkeiten, so daß nur selten außenstehende Anwälte hinzugezogen werden müssen.

*Stefan Tischler* gründete sich aus der Lektoratsgruppe *Rüster* aus, indem er Fundhefte, familienrechtliche Werke, freiwillige Gerichtsbarkeit sowie wirtschaftsnahe Rechtshandbücher zu einer eigenen Lektoratsgruppe formte. Hierbei wird er von *F. Lang* unterstützt. Zusätzlich organisiert *Tischler* seit mehr als zehn Jahren die Beck'schen Seminaraktivitäten.

*Thomas Schäfer* befaßte sich zunächst unter *Schulz* mit Anwaltsliteratur, Anwaltsrecht und der NJW-Schriftenreihe. Seit 1999 betreut er diese Sparten als Lektoratsgruppenleiter und konnte unsere Anwaltsliteratur in beachtlichem Maße ausbauen. *C. Rosner* und *B. Schröder* unterstützen ihn in seiner Arbeit.

*Bernhard von Becker* hat aus dem Bereich von *Schopp* sowohl Justitiariatsaufgaben wie auch Publikationen zum Urheber- und Kartellrecht selbstständig übernommen und ist damit Mitglied der Lektoratskonferenz geworden.

Zum Lektorat im weitesten Sinne gehört unsere Abteilung für elektronisches Publizieren (LeP). Der verdienstvolle Computer-Jurist *Rainer Dechsling*, engagiert

unterstützt durch *D. Burnelet*, gründete sie 1988, um die papierbasierte NJW-Leitsatzkartei und dann auch die ganze NJW mit ihren alten Jahrgängen als CD-ROM-Ausgaben verfügbar zu machen. Heute ist die Hauptaufgabe der Abteilung LeP die erweiternde, aktualisierende – auch die technisch modernisierende – Fortentwicklung der Datenbank beck-online. Letztere hat sich in den fünf Jahren ihres Bestehens, wohl vor allem dank ihres umfangreichen und qualitätsvollen Inhaltsangebots, einen schönen Markterfolg erkämpft.<sup>16</sup> Sie wird seit 2003 von *Simon Hohoff*, der auf *Matthias Kraft* gefolgt ist, geleitet. *Hohoff* wird von einem Team von 23 Münchner Mitarbeitern, darunter der uns langjährig verbundene *H. Schröder*, unterstützt. Die technische Computer-Basis befindet sich bei unserer Druckerei in Nördlingen. Viele Entwicklungsarbeiten, die Programmierung und der Computerlauf werden dort von einem Team von Informatikern besorgt. Zunehmende Benutzerabonnements im Verbund mit wachsenden Pro-Kopf-Recherchen lassen für beck-online eine erfreuliche Zukunft erwarten.

#### *F. Andere Abteilungen des Verlags und deren Leiter*

Da es im vorliegenden Werk vor allem um Rechtswissenschaft und Rechtsliteratur geht, durften in den Bereichen der Verlagsaktivitäten das Lektoratswesen und deren leitenden Kräfte bevorzugt beschrieben werden. Dabei darf nicht übersehen werden, daß andere Verlagsabteilungen nicht weniger wichtig sind: Mit der Größe eines Unternehmens wächst die Bedeutung der kaufmännischen Abteilung, die bei C. H. Beck nicht nur das Finanz- und Rechnungswesen umfaßt, sondern auch die Datenverarbeitung, das Personalwesen und organisatorische Fragen sowie die Herstellung. Erfolgreicher kaufmännischer Leiter ist seit vielen Jahren *Peter Saßnink*; er wird im Finanz- und Rechnungswesen durch *R. Strunk* und *A. Hilpl*, im Bereich der Datenverarbeitung durch *C. Andres* und in der Personalverwaltung, früher durch *H. Gerstweiler*, jetzt durch *G. Hempelmann* unterstützt. Eine weitere wichtige Abteilung ist die Herstellung unter der Leitung von *Christian Rapp*, der diese Aufgabe von dem Jahrzehnte im Verlag tätigen Herstellungsleiter *Jürgen Fischer* übernommen hat. Im ständigen Wachsen ist die Bedeutung des Vertriebs (besonders seit es beck-online gibt); dessen langjähriger Leiter ist *Matthias Pflieger*. Im Bereich der Logistik wird er durch *H. Brück* (in Nördlingen), im Bereich der Bestellabwicklung durch *S. Borchers*, im Bereich der Werbung seit langem durch *H. Steffes* und andere Werbeleiter unterstützt. Zu den Führungskräften des Gesamtunternehmens C.H. Beck gehört auch der Druckereileiter *Hans Höhn*, der 1999 seinen Vorgänger *Rudi Knapp* abgelöst hatte. Ihn unterstützt *E. Zoller* als kaufmännischer Leiter. Leiter der Schweizer-Buchhandelsgruppe ist *Philipp Neie*, dessen langjähriger sehr erfolgreicher Vorgänger bis 2005 *Klaus Sigmund*, in Zusammenarbeit mit *R. Auer*, gewesen war.

Alle in diesem Kapitel erwähnten Mitarbeiter haben sich große Verdienste um das Haus C.H. Beck erworben. Gleches gilt aber auch für die vielen anderen

---

<sup>16</sup> Vgl. hierzu *Hoeren*, S. 1173 (1177).

Mitarbeiter, die hier nicht genannt werden konnten. Ich freue mich über die hier gegebene Gelegenheit, allen sehr herzlich zu danken, besonders für das Viele, das sie ohne jede „Verpflichtung“ im Dienst der Sache geleistet haben.

### *G. Ältere und neuere Trends im juristischen Bücher- und Zeitschriftenmarkt*

Am Schluß dieser Darstellung erscheint es angebracht, das wirtschaftliche und gesellschaftliche Umfeld rund um den juristischen Beck Verlag zu beleuchten und dabei einigen älteren und neueren Trends nachzugehen.

Von der Währungsreform 1948 bis zur Wiedervereinigung Deutschlands und darüber hinaus konnten sich die juristischen Verlage, wie überhaupt der gesamte Bücher- und Zeitschriftenmarkt, eines ununterbrochenen Wachstums erfreuen. Die Zahl der Neuerscheinungen und Neuauflagen wuchs ständig. Die Ursachen dafür waren vielfältig: Der wissenschaftliche und technische Fortschritt, der steigende Wohlstand, die enger zusammenwachsende Staatenwelt und die vielfältigeren und zugleich größer werdenden gesellschaftlichen Institutionen verlangten nach neuartigen und differenzierteren gesetzlichen Regelungen. Dazu gesellte sich ein immer schneller wachsender Bestand an Rechtsprechung. Damit wurde für den Bürger der Umgang mit dem Recht schwieriger, was eine zunehmende Zahl von Rechtsanwälten und Steuerberatern zur Folge hatte. Auch die Anforderungen an den Staat wuchsen: Das führte zur Vermehrung der Beamten und Richter. Des weiteren entstanden viele neue Hochschulen, die eine steigende Zahl junger Juristen in die Gesellschaft entließen. All diese Umstände führten dazu, daß der juristische Bücher- und Zeitschriftenmarkt aufblühte.

Die Wiedervereinigung Deutschlands brachte für die westdeutschen Verlage einen weiteren großen Aufschwung. Auf den Bevölkerungszuwachs von etwa 25% entfiel auch eine entsprechende Zahl von Juristen, die nun mit Rechtsliteratur zu versorgen waren. Die mit zusätzlichen Umsätzen gesegneten (westdeutschen) Verlage reagierten mit einer starken Ausweitung ihrer Produktion; sie stellten zusätzliche Mitarbeiter ein, darunter Juristen, deren Aufgabe es war, neue Programmideen zu verwirklichen. Die Folge war ein enormer Zuwachs an Veröffentlichungen. Bei C. H. Beck hat sich die Titelzahl in den 90er Jahren gegenüber den 80er Jahren um rund 80% erhöht. Die Kataloge des Schweizer Sortiments zeigen, daß sich bei den anderen juristischen Verlagen Ähnliches ereignete. Dies ist auch darauf zurückzuführen, daß sich durch eine Reihe von technischen Innovationen die Buchherstellung verbilligte. Zudem meldeten sich damals neue Verfasserkreise zu Wort: Rechtsanwälte griffen zur Feder, um sich vor ihren Mandatschaften als Träger wichtigen Spezial-Know-hows auszuweisen – mit der Folge, daß weitere, freilich nicht immer in ihrem Informationsgehalt wertvolle Titel auf den Markt kamen.

Ab Mitte der 90er Jahre war klar geworden, daß der hitzige Wettbewerb die Verlage in eine „Überproduktion“ hineintrieben hatte. Auf ein und demselben Rechtsgebiet kamen viele gleichartige oder ähnliche Werke auf den Markt, die sich nun stärker als früher gegenseitig im Absatz behinderten. Das Studium des

Schweizer Sortiment-Katalogs zeigt folgende Beispiele: Zum Betriebsverfassungsrecht und zur Insolvenzordnung gibt es heute je 15 Kommentare der verschiedensten Art und Größe, das Baugesetzbuch ist mit 9 Kommentaren vertreten und zum Telekommunikationsgesetz werden 8 Kommentare und dazu noch 8 Handbücher genannt.

### *I. Die gegenwärtige Marktlage*

Etwa seit der Jahrtausendwende ist ein Stagnieren des Umsatzes juristischer Bücher und Zeitschriften festzustellen. Dies gilt wohl für alle juristischen Verlage und in etwas geringerem Maße für die gesamte deutsche Buchbranche. Dafür kann man im juristischen Bereich folgende Ursachen sehen:

- Die öffentlichen Bibliotheken haben weniger Mittel.
- Behörden, Rechtsanwälte und Steuerberater schließen sich zu größeren Einheiten zusammen.
- Die Umsätze der Rechtsanwälte haben in den letzten Jahren als Folge der ungünstigeren Wirtschaftslage stagniert.
- Die Konkurrenz der Online-Medien wird spürbarer: Kostenfreie Angebote der öffentlichen Hand in Form von konsolidierten Gesetzesammlungen im Internet und Rechtsprechungsangebote auf den Homepages der Gerichte. Dazu kommen noch die bezahlten Onlinedienste, wie juris, LexisNexis und beck-online.<sup>17</sup>

Generell kann man wohl sagen: Das Internet ist in das vormals weitgehende Monopol der Verlage eingebrochen, Autorenwerke in der Form von Druckerzeugnissen zu verbreiten. Jeder einzelne, aber auch jede Gruppierung oder Institution kann heute via Internet Informationen und Meinungen für ein großes Publikum rezipierbar machen. Damit zehrt dies neue Medium an den bisher den Verlagen vorbehaltenen Vermarktungen von Literatur (auch von Bildwerken und Musik) und wird zu einem gefährlichen Konkurrenten, z.B. wenn hohe Aktualität gefordert ist. Auf der anderen Seite können sich die Verlage das Internet zunutze machen, z.B. durch die Veranstaltung bezahlter E-Mail-Dienste oder durch Online-Datenbanken. Die Verlage versuchen auch durch doppelgleisige Produktion – Print und Internet – die Marktdurchdringung und den Erlös zu vermehren. Diese neuen Möglichkeiten scheinen allerdings aus heutiger Sicht die beim Printmedium eintretenden Reduzierungen nicht ganz aufzuwiegen.

Eine eher ungünstige Entwicklung für die traditionellen Verlage stellt die erheblich gewachsene Bedeutung der Verbände dar. Sie bauen häufiger eigene Verlage auf, um ihre Wirkung gegenüber den Mitgliedern oder gegenüber der Öffentlichkeit zu verstärken und publizieren oft auf ähnlichen Feldern.

Die insgesamt schwieriger gewordene Marktlage bei juristischen Druckerzeugnissen macht sich vor allem bei Loseblattausgaben bemerkbar, deren Abonnements im Schwinden begriffen sind. Offenbar hoffen hier die Bezieher auf zukünftige elektronische Lösungen, die ihnen das lästige Einordnen der Lieferungen ersparen.

---

<sup>17</sup> Siehe unten S. 1220.

Zeitschriften gehen im Allgemeinen nur leicht zurück. Bücher erscheinen eher in niedrigeren Auflagen, weil sich heute viel zahlreichere Werke den Markt teilen müssen. Doch die Verlage haben sich inzwischen daran gewöhnt, daß sie mehr Werke produzieren müssen, um die früheren Ergebnisse zu erreichen.

In hohem Maße ermutigend ist für die Fachverlage – trotz der Konkurrenz neuer Medien – der sich ständig beschleunigende Wissenszuwachs unserer Gesellschaft, der nach immer mehr und immer differenzierteren Informationsmitteln verlangt. Naturwissenschaftlicher, technischer und institutioneller Fortschritt führt zu immer umfangreicherden rechtlichen Regelungen, die, zusätzlich vorangetrieben unter der „Oberherrschaft“ des Europarechts, durch Verlagswerke der verschiedensten Art weitervermittelt, erläutert und analysiert werden müssen. Dabei erweckt der deutsche Gesetzgeber bei den Verlagen, aber auch beim Staatsbürger, wenig Freude, wenn er seinen Blickwinkel einschränkt, seine Kunst an immer spezielleren Gebieten erprobt und diese zu eigenen komplizierten Rechtsbereichen aufwertet: So entstanden das „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ (2000), das „Treibhausgas-Emmissionshandelsgesetz“ (2005) oder das „Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz“ (2005). Solche eher nach Deregulierung rufende Negativbeispiele machen aber den nicht zuletzt auf die europäische Zusammenarbeit gegründeten allgemeinen Trend zu ständig erneuerten und verdichteten rechtlichen Regelungen noch einmal sehr deutlich.

## II. Online-Datenbanken

Zum Schluß soll noch ein Blick auf die juristischen Online-Datenbanken geworfen werden. *Thomas Hoeren*<sup>18</sup> hat bereits die Entstehungsgeschichte von beck-online treffend geschildert und dieses System in den Zusammenhang konkurrierender Datenbanken wie juris und LexisNexis gestellt. Dazu darf ergänzend ausgeführt werden: Die Gründung von beck-online ging 1990 verhältnismäßig spät vonstatten, weil bis dahin das vom Staat unterstützte System juris als ein erdrückend starker Wettbewerber erscheinen mußte. Eine 1997 versuchte Kooperation zwischen C. H. Beck, Dr. Otto Schmidt und Carl Heymanns mit dem Namen „Legalis“ hatte aus vielfältigen Gründen keinen Erfolg. Dann gelang es aber, mit beck-online eine inhaltsstarke Datenbank aufzubauen, die vom Markt gut aufgenommen wurde. Folgende, für die Verlags- und Medienwelt zentrale Frage wird heute mit Eifer diskutiert: Können juristische Bücher und Zeitschriften gegenüber den sich immer mehr perfektionierenden Datenbanken in wesentlichem Umfang überleben? *Hoeren*<sup>19</sup> hat diese Frage bejaht und gute Gründe dafür angeführt. Auch wenn man den bisherigen verhältnismäßig zügigen Fortschritt von beck-online in Rechnung stellt, kann man aus allen Umständen schließen: Bis die juristischen Datenbanken das Gedruckte überflügeln, wird nach aller Voraussicht in Deutschland noch ein langer Weg liegen. Klammert man das Suchen nach Rechtsprechung aus der Betrachtung aus, so dürfte die neue Nutzungsart heute

<sup>18</sup> Siehe dazu S. 1173ff.

<sup>19</sup> Siehe S. 1173 (1183).

noch nicht mehr als 10% betragen. Man muß sich im übrigen nur daran erinnern, daß die Akzeptanz der Datenbanken in der hiesigen Juristenwelt viel länger gedauert hat als es schon vor langer Zeit aber auch neuerlich immer wieder vorausgesagt wurde.<sup>20</sup> Freilich liegt in anderen Ländern, besonders in den USA, die elektronische Nutzung zum Teil deutlich höher. In Deutschland ist die Lage aber besonders, weil die Gesetze und deren Interpretation durch Kommentare im gesamten Rechtsdenken eine ungewöhnlich starke Rolle spielen. Kommentare haben bei uns seit langem eine herausragende Position, weil hier Wissenschaftler und Praktiker in einer fruchtbaren, häufig wetteifernden und für die Jurisprudenz förderlichen Weise zusammenwirken. Als Werkform überzeugt hier nun weiterhin am meisten das gedruckte und gebundene Buch.

Der Beck Verlag kann seinen Auftrag nicht darin sehen, das Online-Medium mit allen denkbaren Mitteln voranzutreiben und dabei die gedruckten Bücher und Zeitschriften nachrangig zu behandeln. Der schöpferische Rechtswissenschaftler möchte mit den Ergebnissen seiner Arbeit eine Öffentlichkeit erreichen, die er zunächst nicht genau kennen kann und die sich oft erst später durch Diskussion des publizierten Werks formiert. Oft muß erst beim Publikum das Interesse für die Aussagen oder Thesen des Verfassers wachgerufen werden. Man kann sich kaum vorstellen, daß dies elektronische Übertragungswege in genügendem Maße leisten können.<sup>21</sup> Hier scheint ein Druckerzeugnis unverzichtbar und der Rechtswissenschaftler benötigt es schon als Motivation für seine Arbeit.

---

<sup>20</sup> Auch meine Interview-Äußerung in der Zeitschrift Buchreport vom 30. 1. 1997, wonach „in 10 Jahren“ die elektronischen Medien erst „rund 20% unseres Umsatzes ausmachen würden“ (ich hielt dies damals für eine sehr zurückhaltende Äußerung) war bei weitem zu progressiv.

<sup>21</sup> So jedenfalls in den Geisteswissenschaften, zu denen auch die Rechtswissenschaft gehört. Etwas anders ist die Lage in den Naturwissenschaften, wo die Ergebnisse oft komprimiert in Zeitschriften und dann auch auf elektronischen Plattformen dargestellt werden und die Individualität des Autors, wie sie zum Beispiel in seiner Sprache, seinen Assoziationen und in seinem Stil zum Ausdruck kommt, eine geringere Rolle spielt.

